Reform der Altersteilzeit in Deutschland

Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte



BertelsmannStiftung

Impressum

© Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
November 2026

Herausgeber
Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256, 33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Programm
Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
Frank Frick
Director

Verantwortlich
André Schleiter
Eric Thode

Autor:innen
Dr. Stefan Bach
Dr. Johannes Geyer
Prof. Dr. Peter Haan
Lukas Harder

Korrektorat
Jan W. Haas

Zitationshinweis
Bach, S., Geyer, J., Haan, P. u. Harder, L., (2026): Reform der Altersteilzeit in Deutschland – Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh.

Layout
Linda Wedi

DOI 10.11586/2026140

ID_3219

Titelbild: © Linda Wedi

Reform der Altersteilzeit in Deutschland

Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte

Stefan Bach, DIW Berlin
Johannes Geyer, DIW Berlin
Peter Haan, DIW Berlin und Freie Universität Berlin
Lukas Harder, Freie Universität Berlin

Inhalt

Zentrale Ergebnisse auf einen Blick **6**

Key findings at a glance **7**

1. Hintergrund und Zielsetzung **8**

2. Altersteilzeit im Überblick **9**

2.1 Zielsetzung und Ausgestaltung 9

2.2 Reformen der Altersteilzeit 10

2.3 Nutzung der Altersteilzeit 10

3. Daten und Vorgehensweise **12**

4. Anhebung der Altersgrenze für den Zugang zur Altersteilzeit **15**

4.1 Altersteilzeit in 2024 15

4.2 Anhebung der Altersgrenze 17

5. Abschaffung des Blockmodells **20**

5.1 Ohne Altersgrenzenanpassung 20

5.2 Mit Altersgrenzenanpassung 21

6. Wegfall der Steuervergünstigung **23**

6.1 Isolierter Wegfall der Steuervergünstigung 23

6.2 Wegfall der Steuervergünstigung als zusätzliches Reformelement 24

7. Verteilungswirkungen der Reformoptionen **26**

8. Zusammenfassung und Implikationen **28**

Literatur **31**

Abbildungen

ABBILDUNG 1 **Entwicklung der Altersteilzeitbeschäftigung seit 2010** 11

ABBILDUNG 2 **Verteilung der Altersteilzeit nach Alter** 17

ABBILDUNG 3 **Fiskalische Effekte bei Anhebung der Altersgrenze** 18

ABBILDUNG 4 **Fiskalische Effekte bei Abschaffung des Blockmodells** 20

ABBILDUNG 5 **Fiskalische Effekte bei Anhebung der Altersgrenze und Abschaffung des Blockmodells** 21

ABBILDUNG 6 **Fiskalische Effekte bei Wegfall der Steuerbegünstigung** 24

ABBILDUNG 7 **Fiskalische Effekte bei Kombination der Reformelemente** 25

Tabellen

TABELLE 1 **Regelgehalt und Aufstockungsbetrag (Rekonstruktion)** 16

TABELLE 2 **Charakteristika der Altersteilzeitbeschäftigten, 2024** 16

TABELLE 3 **Rentenzahlbeträge nach Rentenart und Altersteilzeitbeschäftigung** 26

TABELLE 4 **Überblick zu fiskalischen Auswirkungen und Beschäftigungspotenzialen** 28

Zentrale Ergebnisse auf einen Blick

Die Altersteilzeit nach dem geltenden Altersteilzeitgesetz (AltTZG) ermöglicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab dem Alter von 55 Jahren einen Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand bei auf die Hälfte der bisherigen Arbeitsstunden reduzierter Arbeitszeit. Beschäftigte erhalten während der Altersteilzeit neben ihrem durch die halbierte Arbeitszeit reduzierten Gehalt zusätzlich einen Aufstockungsbetrag vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin, der den damit verbundenen Einkommensverlust abfedern soll. Diese Aufstockungsbeträge sind bis zu bestimmten Grenzen steuer- und abgabenfrei. Die Altersteilzeit kann als Blockmodell genutzt werden, bei dem in der ersten Hälfte wie gewohnt weitergearbeitet wird und in der zweiten Hälfte eine vollständige Freistellung erfolgt. Im alternativen Teilzeitmodell wird die Arbeitszeit gleichmäßig über den gesamten Zeitraum halbiert.

Dieser Bericht schätzt die fiskalischen Effekte und Beschäftigungspotenziale dreier Reformelemente auf Basis administrativer Versichertendaten der Deutschen Rentenversicherung für das Jahr 2024. Die drei Elemente sind die Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in die Altersteilzeit von 55 auf 58 Jahre, die Abschaffung des Blockmodells zugunsten einer echten Gleichverteilung der Arbeitszeit sowie der Wegfall der Steuerbefreiung des Aufstockungsbetrags nach § 3 Nr. 28 EStG. Da es keine belastbare empirische Evidenz zu Verhaltenseffekten solcher Reformen gibt, werden die Ergebnisse durchgehend für mehrere Szenarien mit unterschiedlich starker Verhaltensreaktion der Betroffenen ausgewiesen. Bei den Simulationen können potenzielle betriebsbedingte Kündigungen oder Firmenschließungen, zu denen es aufgrund der Reformen kommen könnte, nicht berücksichtigt werden.

Die isolierte Anhebung der Altersgrenze auf 58 Jahre betrifft rund 13.500 Altersteilzeitbeschäftigte und erbringt ein zusätzliches fiskalisches Aufkommen von rund 170 Millionen Euro im Jahr.

Werden die Anhebung der Altersgrenze und die Abschaffung des Blockmodells miteinander kombiniert, ergibt sich je nach Szenario ein jährliches fiskalisches Gesamtaufkommen von etwa 818 Millionen Euro bis rund 2,8 Milliarden Euro sowie ein Zuwachs von rund 32.500 bis etwa 110.000 Vollzeitäquivalenten. Die Bandbreite erklärt sich aus der unterstellten Rückkehr in Vollzeitarbeit aufgrund des Attraktivitätsverlusts der Altersteilzeit.

Wird diese Kombination zusätzlich um den Wegfall der Steuerbefreiung des Aufstockungsbetrags erweitert, variiert das jährliche zusätzliche fiskalische Gesamtaufkommen zwischen rund 1,0 Milliarden Euro und rund 2,9 Milliarden Euro. Insbesondere bei geringer unterstellter Verhaltensreaktion trägt die zusätzliche Besteuerung verstärkt zum Gesamtaufkommen bei.

Die positiven gesamtfiskalischen Effekte der Reformen speisen sich vor allem aus der Einkommensteuer und hängen maßgeblich von den angenommenen Verhaltensreaktionen der Betroffenen ab, während die gesetzliche Rentenversicherung selbst durch die Reformen langfristig weitgehend aufkommensneutral bleibt.

Die Nutzung der Altersteilzeit und insbesondere des Blockmodells ist zudem ungleich verteilt und konzentriert sich auf Beschäftigte mit stabileren Erwerbsverläufen und höheren Einkommen. Eine Einschränkung der Altersteilzeit betrifft daher überwiegend eine vergleichsweise gut gestellte Gruppe von Beschäftigten mit stabiler Erwerbsbiografie, während Beschäftigte mit gesundheitlichen Einschränkungen oder unterbrochenen Erwerbsverläufen schon heute seltener Zugang zur Altersteilzeit haben.

Staatlich geförderte Modelle von Altersteilzeit können nicht isoliert betrachtet werden, sondern nur als Baustein des gesamten Rentensystems. Die Vorschläge der Alterssicherungskommission zielen darauf ab, das durchschnittliche Erwerbsaustrittsalter insgesamt anzuheben. Vor diesem Hintergrund erscheinen die geltenden Regeln der Altersteilzeit, insbesondere das Blockmodell, das faktisch einen vorgezogenen, öffentlich geförderten Erwerbsaustritt bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis ermöglicht, mit den übrigen Reformlinien nur schwer vereinbar. Solange ein staatlich gefördertes Instrument den vorzeitigen Erwerbsaustritt subventioniert, wirkt es den übrigen Reformbemühungen entgegen – gerade auch in einem Umfeld zunehmender Fachkräfteengpässe.

Key findings at a glance

Under the current Part-Time Work for Older Employees Act (AltTZG), part-time retirement enables employees subject to social security contributions, aged 55 or over, to transition from working life to retirement whilst working half their previous working hours. During partial retirement, employees receive, in addition to their salary – which is reduced due to the halving of their working hours – a top-up payment from their employer, intended to offset the associated loss of income. These top-up payments are exempt from tax and social security contributions up to certain limits. Part-time retirement can be taken as a 'block model', whereby the employee continues to work as normal for the first half of the period and is fully exempt from work for the second half. In the alternative part-time model, working hours are halved evenly over the entire period.

This report estimates the fiscal effects and employment potential of three reform elements based on administrative data on insured persons from the German Pension Insurance Scheme for the year 2024. The three elements are: raising the age limit for entering partial retirement from 55 to 58 years; abolishing the block model in favour of a genuine equal distribution of working hours; and removing the tax exemption for the top-up amount under Section 3(28) of the Income Tax Act (EStG). As there is no robust empirical evidence on the behavioural effects of such reforms, the results are presented throughout for several scenarios involving varying degrees of behavioural response from those affected. The simulations cannot take into account potential redundancies or company closures that might result from the reforms.

The isolated increase in the age limit to 58 affects around 13,500 employees in partial retirement schemes and generates additional tax revenue of around 170 million euros per year.

If the increase in the age limit and the abolition of the block model are combined, this results, depending on the scenario, in total annual fiscal revenue of between approximately 818 million euros and around 2.8 billion euros, as well as an increase of between around 32,500 and approximately 110,000 full-time equivalents. This range is due to the assumed return to full-time work resulting from the reduced attractiveness of partial retirement.

If this combination is further extended to include the abolition of the tax exemption on the top-up amount, the total additional annual tax revenue varies between around 1.0 billion euros and around 2.9 billion euros. In particular, where the assumed behavioural response is low, the additional taxation contributes significantly to total revenue.

The positive overall fiscal effects of the reforms stem primarily from income tax and depend largely on the assumed behavioural responses of those affected, whilst the statutory pension insurance scheme itself remains largely revenue-neutral in the long term as a result of the reforms.

Furthermore, the uptake of partial retirement schemes – and in particular the 'block model' – is unevenly distributed and concentrated amongst employees with more stable employment histories and higher incomes. A restriction on partial retirement therefore predominantly affects a comparatively well-off group of employees with stable employment histories, whilst employees with health issues or interrupted employment histories already have less frequent access to partial retirement today.

State-subsidised partial retirement schemes cannot be viewed in isolation, but rather as a building block of the entire pension system. The proposals put forward by the Pension Security Commission aim to raise the average retirement age overall. Against this backdrop, the current rules governing partial retirement – in particular the 'block model', which effectively allows for an early, publicly subsidised exit from the labour market whilst the employment relationship continues – appear difficult to reconcile with the other reform measures. As long as a state-funded scheme subsidises early retirement, it undermines other reform efforts – especially in a context of increasing skills shortages.

1. Hintergrund und Zielsetzung

In der öffentlichen Diskussion zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit stehen zumeist Reformen des Rentensystems, insbesondere Altersgrenzen und Rentenhöhen, im Fokus. Ebenso relevant sind die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, sowohl beim Arbeitsangebot als auch bei der Arbeitsnachfrage. So prägen auch die unterschiedlichen Möglichkeiten, den Übergang in den Ruhestand zu gestalten, die Erwerbsbeteiligung Älterer in Deutschland. Ein wichtiges Instrument in diesem Kontext ist die Altersteilzeit, die es Beschäftigten ermöglicht, ihre Arbeitszeit deutlich vor dem eigentlichen Renteneintritt zu reduzieren.

Altersteilzeit kann in zwei Formen genutzt werden. Im Gleichverteilungsmodell wird die Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit hinweg gleichmäßig reduziert. Im deutlich weiter verbreiteten Blockmodell arbeiten Beschäftigte in einer ersten Phase weiterhin in Vollzeit und werden in der anschließenden Freistellungsphase vollständig von der Arbeitsleistung freigestellt. Faktisch stellt dieses Modell damit für viele Beschäftigte einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben dar, der zusätzlich steuerlich und durch Abgabenfreiheit gefördert wird. Aus Sicht der Betriebe ist die Altersteilzeit ein Instrument der strategischen Personalanpassung, da so etwa betriebsbedingte Entlassungen vermieden werden und die Betriebe den demografischen Wandel flexibler gestalten können.

Beschäftigte erhalten während der Altersteilzeit neben ihrem durch die halbierte Arbeitszeit reduzierten Gehalt zusätzlich einen Aufstockungsbetrag vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin, der den damit verbundenen Einkommensverlust abfedern soll. Nach § 3 Nr. 28 EStG sind diese Aufstockungsbeträge zur Altersteilzeit bis zu bestimmten Grenzen steuer- und abgabenfrei. In vielen Tarifverträgen geht die Förderung deutlich über diesen gesetzlichen Standard hinaus. Diese Förderung sollte ursprünglich einen gleitenden und sozialverträglichen Übergang in den Ruhestand unterstützen. Gleichzeitig soll es Betrieben leichter gemacht werden, ihren Personalumbau sozialverträglich zu gestalten. In der wissenschaftlichen und rentenpolitischen Debatte wird zunehmend infrage gestellt, ob diese Zielsetzung gerade durch das Blockmodell noch erreicht wird, da dieses faktisch eher einer Frühverrentung als einer echten Teilzeitbeschäftigung entspricht und zugleich die individuellen Rentenanwartschaften der Betroffenen schmälern kann (Geyer et al., 2018; OECD, 2019).

Auch die im Juni 2026 vorgelegten Empfehlungen der Alterssicherungskommission der Bundesregierung greifen diese Kritik auf (Alterssicherungskommission, 2026). Die Kommission empfiehlt, Altersteilzeit im Blockmodell künftig nicht mehr zu ermöglichen, um Frühverrentungsanreize zu verringern und Beschäftigungspotenziale Älterer zu sichern. Das Gleichverteilungsmodell soll dagegen beibehalten werden. Zudem soll die Altersgrenze für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit von derzeit 55 auf 58 Jahre angehoben und in der Folge an die Regelaltersgrenze gekoppelt werden.

Damit rückt die Ausgestaltung der Altersteilzeit erneut in den Mittelpunkt der Reformdebatte.

Die vorliegende Studie ist Teil einer umfassenderen Untersuchung, in der verschiedene Instrumente des vorzeitigen Erwerbsaustritts analysiert werden. Sie schließt an zwei vorangegangene Studien an, die die Abschaffung der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Bach et al., 2026a) sowie die Anhebung der Altersgrenze und der Abschläge bei der Altersrente für langjährig Versicherte (Bach et al., 2026b) untersucht haben.

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf der quantitativen Abschätzung der fiskalischen Effekte und des möglichen Beschäftigungspotenzials der von der Alterssicherungskommission vorgeschlagenen Reform. Dazu werden schrittweise die Anhebung der Altersgrenze für die Altersteilzeit sowie die Abschaffung des Blockmodells betrachtet. Zusätzlich analysieren wir den Wegfall der Steuerbegünstigung des Aufstockungsbetrages.

Der vorliegende Bericht gliedert sich wie folgt: Kapitel 2 erläutert die institutionellen Rahmenbedingungen der Altersteilzeit, ihre steuerliche Begünstigung sowie die von der Alterssicherungskommission vorgeschlagene Reform. Kapitel 3 beschreibt die für die empirische Analyse genutzten Daten sowie die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der Reformeffekte. Kapitel 4 bis 6 präsentieren die Ergebnisse, zunächst für eine Anhebung der Altersgrenze, anschließend für eine Abschaffung des Blockmodells und zuletzt für eine Aufhebung der Steuerbegünstigung. Kapitel 7 diskutiert die mit den Reformen einhergehenden Verteilungseffekte. Kapitel 8 schließt mit einer Diskussion und politischen Schlussfolgerungen ab.

2. Altersteilzeit im Überblick

2.1 Zielsetzung und Ausgestaltung

Die Altersteilzeit ist im Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 geregelt. Ziel des Gesetzes war und ist es, älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu ermöglichen (§ 1 AltTZG). Anfangs sollten diese Regelungen auch dazu beitragen, die Arbeitslosenversicherung zu entlasten. Ein Rechtsanspruch auf Altersteilzeit besteht nicht. Sie beruht auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber, die im Arbeitsvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Tarifvertrag getroffen werden kann.

Anspruchsberechtigt sind nach derzeitigem Rechtsstand Beschäftigte ab Vollendung des 55. Lebensjahres, die in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit wenigstens 1.080 Kalendertage sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (§ 2 AltTZG). Die Arbeitszeit wird im Durchschnitt des vereinbarten Zeitraums auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert. Wie diese Reduzierung über die Laufzeit verteilt wird, ist gesetzlich nicht im Detail vorgegeben, was den Spielraum für zwei in der Praxis etablierte Modelle eröffnet.

Im *Gleichverteilungsmodell* wird die Arbeitszeit kontinuierlich über die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit auf die Hälfte reduziert, beispielsweise durch eine tägliche, wöchentliche oder monatliche Halbierung der Arbeitszeit. Im *Blockmodell* arbeiten Beschäftigte hingegen in einer ersten Hälfte, der Arbeitsphase, unverändert weiter, während sie in der zweiten Hälfte, der Freistellungsphase, vollständig von der Arbeitsleistung freigestellt werden. Die Bezahlung unterscheidet sich nicht zwischen den Modellen.

Das Blockmodell ist in der Praxis das mit Abstand dominierende Modell. Seit Jahren liegt sein Anteil bei 80 bis 90 Prozent (Wanger, 2009, 2010, 2025). Da Beschäftigte im Blockmodell während der Freistellungsphase keiner Arbeitsleistung mehr nachgehen, wird das Modell in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend nicht als echte Teilzeitbeschäftigung, sondern als eine arbeitsrechtlich ermöglichte Form der Frühverrentung eingeordnet (Wanger, 2009; Lindecke, Voss-Dahm und Lehndorff, 2007). Lindecke, Voss-Dahm und Lehndorff (2007) bezeichnen das Blockmodell in diesem Zusammenhang als Widerspruch zum im Gesetz formulierten Ziel eines gleitenden Übergangs.

Für die Dominanz des Blockmodells werden in der Literatur mehrere Gründe angeführt. Aus betrieblicher Sicht bietet es eine höhere Planungssicherheit, da die Personaleinsatzplanung nicht dauerhaft an eine reduzierte Arbeitszeit angepasst werden muss. Aus Beschäftigtensicht sprechen Vorbehalte gegenüber einer sichtbaren Teilzeittätigkeit sowie die Sorge vor einer Arbeitsverdichtung bei gleichbleibenden Aufgaben in reduzierter Zeit für das Blockmodell (Lindecke, Voss-Dahm und Lehndorff, 2007). Bellmann und Janik (2010) zeigen zudem auf Basis des IAB-Betriebspanels, dass Betriebe Altersteilzeit und andere Formen der Frühverrentung gezielt als personalpolitisches Instrument einsetzen, insbesondere bei rückläufigem Beschäftigungswachstum oder technologischem Wandel, und dass die Nutzung mit Tarifbindung und dem Vorhandensein eines Betriebsrats zusammenhängt. Nach Wanger (2025) konzentriert sich die individuelle Inanspruchnahme von Altersteilzeit zudem auf gut qualifizierte, besserverdienende Beschäftigte in größeren, tarifgebundenen Betrieben.

Nach § 3 AltTZG muss der Arbeitgeber das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 Prozent aufstocken. Zusätzlich hat er Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in der Höhe zu entrichten, die auf zusätzliche 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts entfällt, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt. Damit werden Beschäftigten in Altersteilzeit trotz halbierter Arbeitszeit spürbar höhere Rentenanwartschaften gesichert, als es einer tatsächlichen Halbzeitbeschäftigung entspräche. Einzelne Tarifverträge sehen darüber hinausgehende Aufstockungen vor, teils bis auf 85 Prozent des bisherigen Nettoentgelts.

Die steuerliche Begünstigung dieser Arbeitgeberleistungen ist in § 3 Nr. 28 EStG geregelt. Demnach sind die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die zusätzlichen Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 2 AltTZG steuerfrei. Sie unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt, erhöhen also den

Steuersatz, der auf das übrige zu versteuernde Einkommen angewendet wird.

Die Förderung der Altersteilzeit war in ihrer ursprünglichen Form eng mit einem beschäftigungspolitischen Ziel verknüpft. Bis Ende 2009 konnten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sich nach § 3 und § 4 AltTZG die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge von der Bundesagentur für Arbeit erstatten lassen, wenn der durch die Altersteilzeit freiwerdende Arbeitsplatz mit einer arbeitslos gemeldeten Person oder einem Auszubildenden wiederbesetzt wurde. Diese Wiederbesetzungsauflage sollte älteren Beschäftigten einen vorzeitigen Ausstieg ermöglichen und zugleich Beschäftigungschancen für Jüngere schaffen. In der Praxis wurde dieses Ziel nur teilweise erreicht, Wanger (2009) findet, dass lediglich rund ein Drittel der freigewordenen Stellen tatsächlich mit Arbeitslosen oder Auszubildenden wiederbesetzt wurden.

2.2 Reformen der Altersteilzeit

Seit der grundlegenden Reform des Altersteilzeitgesetzes im Jahr 1996 wurde das Gesetz mehrfach angepasst.

Zum 1. Januar 2000 wurde der Zugang zur Altersteilzeit auf Teilzeitbeschäftigte ausgeweitet, die zuvor nicht anspruchsberechtigt waren. Diese Öffnung gilt in der Literatur als wesentlicher Grund für den Anstieg des Frauenanteils an der Altersteilzeit in den folgenden Jahren, da sie insbesondere in Westdeutschland mehr Frauen den Zugang eröffnete (Lindecke, Voss-Dahm und Lehndorff, 2007; Wanger, 2025).

2004 wurde die Altersteilzeit im Zuge des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, bekannt als Hartz III, um § 8a AltTZG erweitert, der eine Insolvenzsicherungspflicht für die im Blockmodell aufgebauten Wertguthaben einführte (Lindecke, Voss-Dahm und Lehndorff, 2007). Damit sollten Beschäftigte in der Arbeitsphase, die faktisch in Vorleistung für ihre spätere Freistellung treten, gegen eine Insolvenz des Arbeitgebers abgesichert werden.

Die einschneidendste Änderung betraf 2010 die Förderung selbst. Nach § 1 Abs. 2 AltTZG ist die Erstattung der Aufstockungsbeträge und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit für Altersteilzeitvereinbarungen, die nach dem 31. Dezember 2009 in Kraft getreten sind, ausgeschlossen. Seither können Beschäftigte und Arbeitgeber zwar weiterhin Altersteilzeit vereinbaren, die steuerliche Begünstigung nach § 3 Nr. 28 EStG sowie die rentenrechtliche Begünstigung bleiben ebenfalls bestehen, die Kosten der Aufstockung tragen Arbeitgeber seither jedoch vollständig selbst. Nach dem Wegfall der Förderung ist die Zahl der neu abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen deutlich zurückgegangen. Als Alternative haben seither insbesondere Zeitwertkonten an Bedeutung gewonnen, die eine ähnliche Funktion ohne die spezifischen Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes erfüllen können (Wanger, 2025).

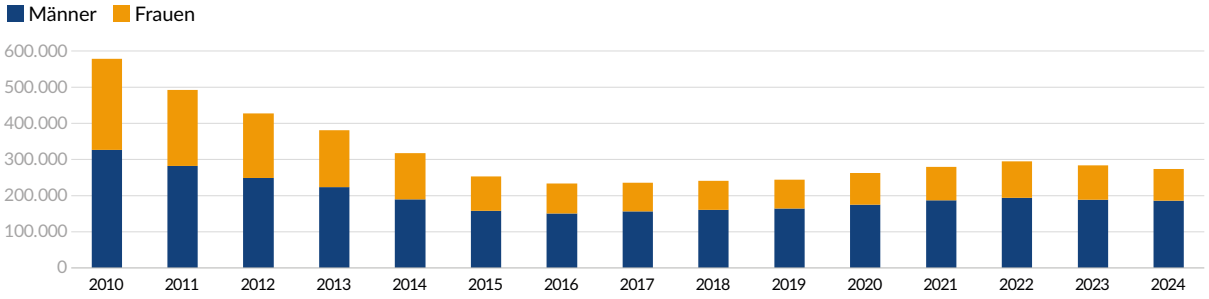
Zuletzt hat die Alterssicherungskommission der Bundesregierung im Juni 2026 eine weitreichende Reform der Altersteilzeit vorgeschlagen (Alterssicherungskommission, 2026). Die Kommission empfiehlt, das Blockmodell künftig nicht mehr zu ermöglichen, da es faktisch keine echte Teilzeitbeschäftigung darstelle, sondern eine arbeitsrechtlich ermöglichte Form der Frühverrentung. Diese schmälere zudem die individuellen Rentenanwartschaften der Geförderten und nehme Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Verantwortung ab, die Beschäftigungsbedingungen Älterer altersgerecht auszugestalten. Das Gleichverteilungsmodell solle dagegen erhalten bleiben, weil es keinen vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermögliche. Zusätzlich empfiehlt die Kommission, die Altersgrenze für den Zugang zur Altersteilzeit von derzeit 55 auf 58 Jahre anzuheben und in der Folge an die Regelaltersgrenze zu koppeln, sodass die Altersteilzeit fließend in den Renteneintritt mündet. Zur Begründung verweist die Kommission darauf, dass die Abschaffung des Blockmodells die Erwerbsbeteiligung Älterer steigern und damit dem Fachkräftemangel entgegenwirken könne, während die kürzere Laufzeit der Altersteilzeit zu längeren Beitragszeiten und damit tendenziell zu höheren individuellen Renten führe.

2.3 Nutzung der Altersteilzeit

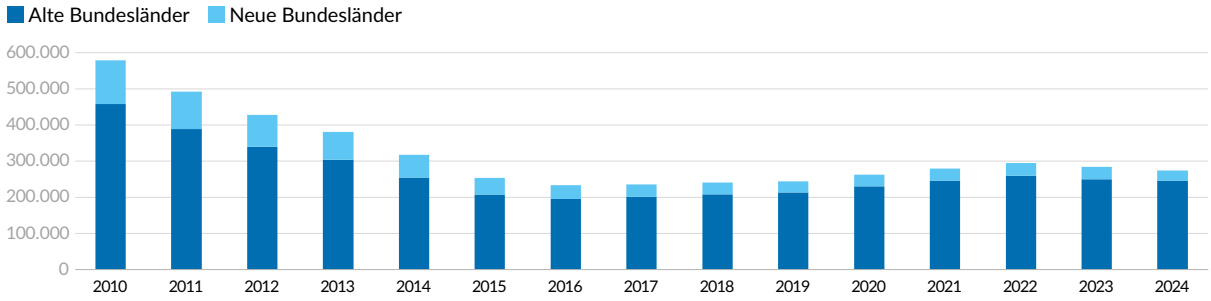
Wie sich die Nutzung der Altersteilzeit seit 2010 entwickelt hat, lässt sich anhand der Zeitreihen der Deutschen Rentenversicherung nachvollziehen, die die Fallzahlen jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ausweisen (Deutsche Rentenversicherung, 2025; siehe Abbildung 1).

ABBILDUNG 1 **Entwicklung der Altersteilzeitbeschäftigung seit 2010**

Entwicklung der Altersteilzeitbeschäftigung nach Männern und Frauen, 2010–2024



Entwicklung der Altersteilzeitbeschäftigung nach Region, 2010–2024



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die in Altersteilzeit beschäftigten Personen am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (2025) für 2010–2023, FDZ-RV (2025) für 2024, eigene Darstellung.

BertelsmannStiftung

Die Zahl der Altersteilzeitbeschäftigten fiel von rund 579.000 im Jahr 2010 auf einen Tiefpunkt von nur noch rund 234.000 im Jahr 2016, ein Rückgang um etwa 60 Prozent innerhalb weniger Jahre, der zeitlich mit dem Auslaufen der Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit Ende 2009 zusammenfällt. Erst danach erholte sich die Nutzung wieder leicht auf rund 295.000 Fälle im Jahr 2022, bevor sie bis 2024 erneut geringfügig auf rund 274.000 zurückging.

Parallel zu diesem Rückgang veränderte sich auch die Zusammensetzung der Altersteilzeitbeschäftigten deutlich. Der Frauenanteil sank von rund 44 Prozent im Jahr 2010 über rund 36 Prozent im Jahr 2016 auf rund 32 Prozent im Jahr 2024. Altersteilzeit wird damit heute überwiegend von Männern in Anspruch genommen, während sie zu Beginn des Jahrzehnts noch deutlich ausgeglichener zwischen den Geschlechtern verteilt war.

Auch regional verlief die Entwicklung sehr unterschiedlich. In den neuen Bundesländern brach die Zahl der Altersteilzeitfälle nahezu durchgehend ein, von rund 121.000 im Jahr 2010 auf nur noch rund 30.000 im Jahr 2019, ein Rückgang um etwa 75 Prozent, und verharrt seither auf diesem niedrigen Niveau. In den alten Bundesländern dagegen wurde der Tiefpunkt bereits 2016 bei rund 195.000 Fällen erreicht, anschließend erholte sich die Zahl bis 2022 wieder auf rund 259.000. Dieser Auseinanderfall der beiden Entwicklungen zeigt sich auch im Anteil der neuen Bundesländer an allen Altersteilzeitfällen, der von rund 21 Prozent im Jahr 2010 auf nur noch rund zehn Prozent im Jahr 2024 sank. Altersteilzeit ist damit zunehmend zu einem Instrument geworden, das vor allem in Westdeutschland genutzt wird.

3. Daten und Vorgehensweise

Die empirische Analyse in diesem Bericht basiert auf administrativen Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund, die über das Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV, 2025) bereitgestellt werden. Anders als in den vorangegangenen Studien zur Frühverrentung, in denen der Rentenbestand beziehungsweise die Rentenzugänge im Mittelpunkt stehen (Bach et al., 2026a, 2026b), wird für die Analyse der Altersteilzeit auf die Versichertendaten der aktiv Versicherten zurückgegriffen, da die betrachtete Personengruppe per Definition noch keine Altersrente bezieht. Verwendet wird eine Vollerhebung der aktiv Versicherten im Jahr 2024. Da es sich um eine Vollerhebung und keine Stichprobe handelt, sind die berichteten Fallzahlen unmittelbar Populationswerte; eine Hochrechnung mittels Gewichtungsfaktoren ist nicht erforderlich.

Im Zentrum der Analyse steht der Querschnitt des Jahres 2024. Die Untersuchungspopulation umfasst aktiv Versicherte im Alter von 55 bis 66 Jahren, also den Altersbereich, in dem Altersteilzeit nach geltendem Recht grundsätzlich in Anspruch genommen werden kann. Da Altersteilzeit ein mehrjähriger Übergangsprozess ist und die hier untersuchte Anhebung der Altersgrenze von 55 auf 58 Jahre mehrere Zugangsjahrgänge zugleich betrifft, ist ein Querschnitt über den gesamten anspruchsrelevanten Altersbereich für die Fragestellung dieses Moduls besser geeignet als eine einzelne Kohorte.[1]

Die fiskalischen Wirkungen der betrachteten Reformoptionen werden mit diesem Mikrodatensatz auf Ebene der einzelnen Versicherten berechnet. Grundlage ist das im Datensatz ausgewiesene, sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt während der Altersteilzeit. Dieses Entgelt umfasst nach § 163 Abs. 5 SGB VI nicht nur das tatsächlich gezahlte, hälftige Gehalt, sondern auch die für die Rentenversicherung maßgebliche Aufstockung der Beitragsbemessung. Da die Bewertung der Reformelemente jedoch das vor der Altersteilzeit erzielte Vollzeitgehalt[2] als Bezugsgröße benötigt, dieses in den Versichertendaten aber nicht direkt ausgewiesen ist, wird es aus dem gemeldeten Altersteilzeitentgelt approximativ zurückgerechnet. Für Fälle, in denen das gemeldete Entgelt an der Beitragsbemessungsgrenze gekappt ist, unterschätzt diese Rückrechnung das tatsächliche Vollzeitgehalt, sodass die geschätzten fiskalischen Effekte für besonders gut verdienende Altersteilzeitbeschäftigte tendenziell konservativ ausfallen.

Auf Grundlage des rekonstruierten Vollzeitgehalts werden die Einkommensteuer nach dem Grundtarif des § 32a EStG, der Solidaritätszuschlag nach dem Solidaritätszuschlaggesetz sowie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2024 berechnet. Da die Versichertendaten der Rentenversicherung keine Angaben zum Haushaltskontext und zu weiteren Einkommen der Versicherten enthalten, wird für die Einkommensteuerberechnung durchgängig vereinfachend von einer Einzelveranlagung ausgegangen.[3]

Die Analyse betrachtet die Reformelemente in drei Schritten: zunächst die Anhebung der Altersgrenze für den Zugang zur Altersteilzeit, dann die Abschaffung des Blockmodells und zuletzt die Abschaffung der Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 28 EStG. Für diese Reformelemente wird jeweils zunächst eine mechanische Wirkung ohne Verhaltensreaktion berechnet, die anschließend um Szenarien mit unterschiedlich starken Verhaltensreaktionen ergänzt wird. Dieses Vorgehen liefert einen Korridor von Schätzungen, der von einer unveränderten Inanspruchnahme der Altersteilzeit bis zu einer deutlichen Verhaltensreaktion reicht.

1 Die Versichertendaten weisen für jedes Jahr aus, ob eine Person am Stichtag beziehungsweise im Laufe des Jahres in Altersteilzeit beschäftigt war, enthalten jedoch keine Information über das genaue individuelle Eintrittsalter in die Altersteilzeit. Das in dieser Studie verwendete Alter bezieht sich daher auf das Berichtsjahr und dient als Näherungswert für das aktuelle Alter.

2 Als Vollzeitgehalt wird im Folgenden das Bruttogehalt vor Beginn der Altersteilzeit verstanden, also das Doppelte des Regelarbeitsentgelts während der Altersteilzeit. Wurde bereits vor der Altersteilzeit in Teilzeit gearbeitet, entspricht dieses Entgelt folglich nicht einem Vollzeitgehalt, sondern einem Teilzeitgehalt.

3 Diese vereinfachende Annahme weicht von der Realität ab, in der ein erheblicher Teil der Versicherten verheiratet ist und gemeinsam veranlagt wird. Das Ehegattensplitting würde bei gemeinsamer Veranlagung tendenziell zu einer niedrigeren Steuerlast führen, sodass die berechnete Mehreinnahme durch diese Vereinfachung eher überschätzt wird. Dem steht entgegen, dass die begrenzte Förderdauer der Altersteilzeit in den Versichertendaten nicht abgebildet werden kann und der Wegfall der Aufstockungsbeträge nach Ablauf dieser Frist daher unberücksichtigt bleibt, was die Effekte eher unterschätzt. Da beide Effekte gegenläufig wirken, lässt sich die Richtung der Gesamtverzerrung nicht eindeutig bestimmen.

Als erstes Reformelement wird die Anhebung der Altersgrenze für den Zugang zur Altersteilzeit von 55 auf 58 Jahre analysiert. Betroffen sind Personen, die nach geltendem Recht bereits mit 55 Jahren in Altersteilzeit gehen könnten, dies nach der Reform jedoch nicht mehr dürften. Die Berechnung quantifiziert die fiskalischen Effekte, die entstünden, wären alle im Jahr 2024 unter 58-Jährigen nicht in Altersteilzeit, sondern in ihrer Beschäftigungsintensität vor der Altersteilzeit gewesen. Für einen Großteil entspricht dies einer Vollzeitbeschäftigung. Dynamische Effekte und mögliche Übergangsregelungen werden in dieser Studie nicht quantitativ berücksichtigt. Zusätzlich werden Anhebungen der Altersgrenze auf 59 und 60 Jahre untersucht.

Als zweites Reformelement schlägt die Alterssicherungskommission vor, Altersteilzeit im Blockmodell künftig nicht mehr zu ermöglichen und nur noch das Gleichverteilungsmodell zuzulassen. Die Wahl des Arbeitszeitmodells lässt sich aus den Versichertendaten jedoch nicht ablesen. Für die Größenordnung der Nutzung des Blockmodells muss daher auf bestehende Literatur zurückgegriffen werden. Wanger (2025) zeigt anhand der Beschäftigtenhistorik des IAB für die Eintrittsjahrgänge 2009 bis 2018, dass im Durchschnitt 82 Prozent der bereits beendeten Altersteilzeitfälle im Blockmodell durchgeführt wurden. Dieser Wert wird im Folgenden gerundet als Anteil von 80 Prozent des aktuellen Altersteilzeitbestands übernommen und bildet die Grundlage für die Annäherung des fiskalischen Effekts dieses Reformelements.

Ein fiskalischer Effekt bei einer Abschaffung des Blockmodells entsteht bei den Personen aus dieser Gruppe, für die eine tatsächliche, während der gesamten Laufzeit ausgeübte Teilzeittätigkeit nicht in Betracht kommt und die deshalb die Altersteilzeit insgesamt aufgeben und in einer regulären Vollzeitbeschäftigung verbleiben. Berücksichtigt werden eine moderate Variante, in der ein kleinerer Teil (20 Prozent) der bisherigen Blockmodellfälle seine Arbeitsstunden verdoppeln würde, eine mittlere Variante mit 50 Prozent Wechsel und eine starke Variante mit einem deutlich größeren Anteil an wechselnden Personen aus dieser Gruppe, illustrativ angesetzt mit 80 Prozent. Da es sich um eine Abschätzung der Potenziale handelt, werden mögliche Ausweichbewegungen in Frührente, Krankengeldbezug oder Erwerbslosigkeit nicht berücksichtigt.

Als drittes Reformelement wird die Abschaffung der Steuervergünstigung der Aufstockungsbeträge nach § 3 Nr. 28 EStG betrachtet. In diesem Szenario blieben die Aufstockungsbeträge weiterhin abgabenfrei. Zunächst wird der Steuereffekt für die in Altersteilzeit verbleibenden Personen berechnet. Die beobachtete Zahl und Zusammensetzung der Altersteilzeitfälle des Jahres 2024 bleiben dabei unverändert, jedoch wird der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG nicht mehr steuerfrei gestellt, sondern wie regulärer Arbeitslohn versteuert. Aus der Differenz zwischen der Steuerlast im geltenden Recht und der Steuerlast nach Abschaffung der Steuerbefreiung ergibt sich die je Person wegfallende Subvention, die aufsummiert wird und zum gesamten Steuermehraufkommen führt.[4]

Darüber hinaus wird eine Verhaltensreaktion angenommen. Für diese Personen ergibt sich ein zusätzlicher fiskalischer Effekt, der über die Steuerwirkung hinausgeht, da eine Vollzeitbeschäftigung im Unterschied zur Altersteilzeit mit dem vollen Regelarbeitsentgelt und nicht nur mit dessen anteiliger Aufstockung rentenversicherungspflichtig ist. Berücksichtigt werden wieder eine moderate, eine mittlere und eine starke Variante hinsichtlich des Anteils an wechselnden Personen.

Über die bereits genannten Einschränkungen hinaus bestehen weitere Grenzen der Analyse, auf die an dieser Stelle hingewiesen werden muss. Erstens beruhen die genannten Verhaltensparameter für die moderate und die starke Reduktion der Altersteilzeitfälle nicht auf einer eigenen kausalen Schätzung, sondern auf illustrativen Annahmen.[5] Zweitens wird das branchenspezifische tarifliche Aufstockungsniveau, das in einigen Branchen über dem gesetzlichen Minimum von 20 Prozent liegt, nicht berücksichtigt.

4 Die Berechnung erfolgt unter der Annahme, dass der Aufstockungsbetrag weiterhin nicht der Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung unterliegt.

5 Empirische Untersuchungen zur Altersteilzeit liegen vor, beziehen sich aber auf deren Einführung und nicht auf deren Einschränkung. Huber, Lechner und Wunsch (2016) untersuchen die Einführung der Altersteilzeit in Betrieben zwischen 2000 und 2002 und schätzen die Wirkung der betrieblichen Verfügbarkeit und trennen das Blockmodell nicht vom Gleichverteilungsmodell. Berg et al. (2020) untersuchen die Einführung des Gesetzes von 1996 und unterscheiden dabei Jahre mit geringer und mit hoher Verbreitung des Blockmodells. Beide Arbeiten beobachten die Einführung einer Option und nicht deren Wegfall. Für die Abschaffung des Blockmodells oder der Steuervergünstigung existieren daher keine direkten Schätzungen, weshalb wir mit illustrativen Varianten arbeiten.

Drittens kann die Einkommensteuer aufgrund fehlender Informationen nur approximiert werden. Viertens abstrahieren wir von möglichen Anpassungsreaktionen der Betriebe, die durchaus von anderen Personalinstrumenten, etwa Entlassungen, Gebrauch machen könnten. Schließlich sind die berichteten Effekte als Bandbreiten und nicht als punktgenaue Prognosen zu verstehen.

4. Anhebung der Altersgrenze für den Zugang zur Altersteilzeit

4.1 Altersteilzeit in 2024

Grundlage der folgenden Berechnungen ist die in Kapitel 3 beschriebene Population der aktiv Versicherten in Altersteilzeit im Jahr 2024.[6]

Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 28 EStG betrifft nicht das gesamte Altersteilzeitentgelt, sondern nur den vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlten Aufstockungsbetrag. Um dessen steuerliche Wirkung zu bestimmen, muss zunächst rekonstruiert werden, wie hoch der Aufstockungsbetrag und das Gehalt der jeweiligen Person gewesen wären, wenn sie nicht in die Altersteilzeit gewechselt wäre.

Ausgangspunkt der Berechnungen ist das beitragspflichtige Entgelt, das für Personen in Altersteilzeit in den Versichertendaten gemeldet ist. Dieses umfasst nach § 163 Abs. 5 SGB VI neben dem Regelarbeitsentgelt einen zusätzlichen rentenversicherungspflichtigen Betrag in Höhe von 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts.[7] Diese Größe bildet die Grundlage für die im nächsten Abschnitt beschriebene Rekonstruktion des Gehalts vor Beginn der Altersteilzeit, die für die gesamte weitere Analyse zentral ist.

Im ersten Schritt wird aus dem von der Rentenversicherung gemeldeten Altersteilzeitentgelt das sogenannte Regelarbeitsentgelt berechnet. Es ist nach § 6 Abs. 1 AltTZG das während der Altersteilzeit laufend gezahlte und damit bereits halbierte Entgelt und entspricht folglich der Hälfte des Bruttogehalts vor Beginn der Altersteilzeit.

Im zweiten Schritt werden aus dem Regelarbeitsentgelt die während der Altersteilzeit tatsächlich fließenden Entgeltbestandteile gebildet. Das hälftige Gehalt entspricht dem Regelarbeitsentgelt.[8] Hinzu kommt der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AltTZG, der gesetzlich mindestens 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts betragen muss.[9] Hälftiges Gehalt und Aufstockungsbetrag zusammen ergeben das tatsächlich ausgezahlte Arbeitsentgelt während der Altersteilzeit, bei der gesetzlichen Mindestaufstockung also 60 Prozent des Bruttogehalts vor Beginn der Altersteilzeit. Dieses ausgezahlte Arbeitsentgelt ist nicht identisch mit dem von der Rentenversicherung gemeldeten Altersteilzeitentgelt. Das gemeldete Entgelt entspricht der für die Rentenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrundlage, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG um zusätzliche 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts aufgestockt wird, um die individuellen Rentenanwartschaften der Beschäftigten zu sichern, unabhängig davon, ob dieser Betrag der Person tatsächlich als Lohn ausgezahlt wird. Für die vorliegende Studie ist diese Unterscheidung wichtig, weil die Einkommensteuer nicht an die höhere rentenversicherungsrechtliche Beitragsbemessungsgrundlage anknüpft, sondern an den steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Aufstockungsbetrag selbst ist nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.

6 Für die Berechnungen werden alle Personen berücksichtigt, die im Jahr 2024 ein Entgelt aus Altersteilzeit bezogen haben, nicht nur diejenigen, die zum 31. Dezember 2024 ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in Altersteilzeit hatten. Dies betrifft insgesamt 334.967 Personen gegenüber 274.025 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2024.

7 In einzelnen Tarifverträgen kann die zusätzliche Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge auch über das gesetzliche Minimum von 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts hinausgehen. Da die Versichertendaten keine verlässliche Information über solche tariflichen oder einzelvertraglichen Abweichungen enthalten, wird in der Hauptspezifikation einheitlich von der gesetzlichen Mindestgröße von 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts ausgegangen.

8 Die Gleichsetzung des Regelarbeitsentgelts mit der Hälfte des früheren Bruttogehalts ist eine vereinfachende Annahme zur Rekonstruktion des hypothetischen Vollzeitentgelts vor Altersteilzeit. Abweichungen können sich insbesondere durch Sonderzahlungen, variable Entgeltbestandteile oder tarifliche beziehungsweise einzelvertragliche Regelungen ergeben.

9 Einzelne Tarifverträge sehen Aufstockungsbeträge vor, die über das gesetzliche Minimum von 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts hinausgehen, teils bis zu 85 Prozent des bisherigen Nettoentgelts. Da die Versichertendaten keine Information darüber enthalten, ob und in welcher Höhe eine übertarifliche Aufstockung vereinbart wurde, und der Arbeitgeber zur Zahlung des Aufstockungsbetrags ohnehin nur für maximal sechs Jahre verpflichtet ist, wird einheitlich von der gesetzlichen Mindestaufstockung von 20 Prozent ausgegangen.

TABELLE 1 **Regelgehalt und Aufstockungsbetrag (Rekonstruktion)**

Kennzahl	Gesamt-Mittelwert	Männer Mittelwert	Frauen Mittelwert
Altersteilzeitentgelt lt. RV-Meldung	50.876 €	55.595 €	41.202 €
Regelarbeitsentgelt rekonstruiert, entspricht hälftigem Gehalt während Altersteilzeit	28.264 €	30.886 €	22.890 €
Vollzeitgehalt vor der Altersteilzeit	56.529 €	61.772 €	45.780 €
Aufstockungsbetrag (gesetzliches Minimum 20 %)	5.653 €	6.177 €	4.578 €
Ausgezahltes Bruttoarbeitsentgelt während Altersteilzeit	33.917 €	37.063 €	27.468 €
Anzahl Personen (N)	334.967	225.147	109.820

Anmerkungen: Die Tabelle zeigt die schrittweise Rekonstruktion des Regelarbeitsentgelts und seiner Bestandteile auf Basis des von der Rentenversicherung gemeldeten Altersteilzeitentgelts. Der ausgewiesene Aufstockungsbetrag entspricht dem gesetzlichen Mindestwert von 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts; tariflich höhere Aufstockungen werden nicht berücksichtigt. Alle Werte sind Mittelwerte über die jeweilige Gruppe. Quelle: FDZ-RV (2025), eigene Berechnungen.

TABELLE 2 **Charakteristika der Altersteilzeitbeschäftigten, 2024**

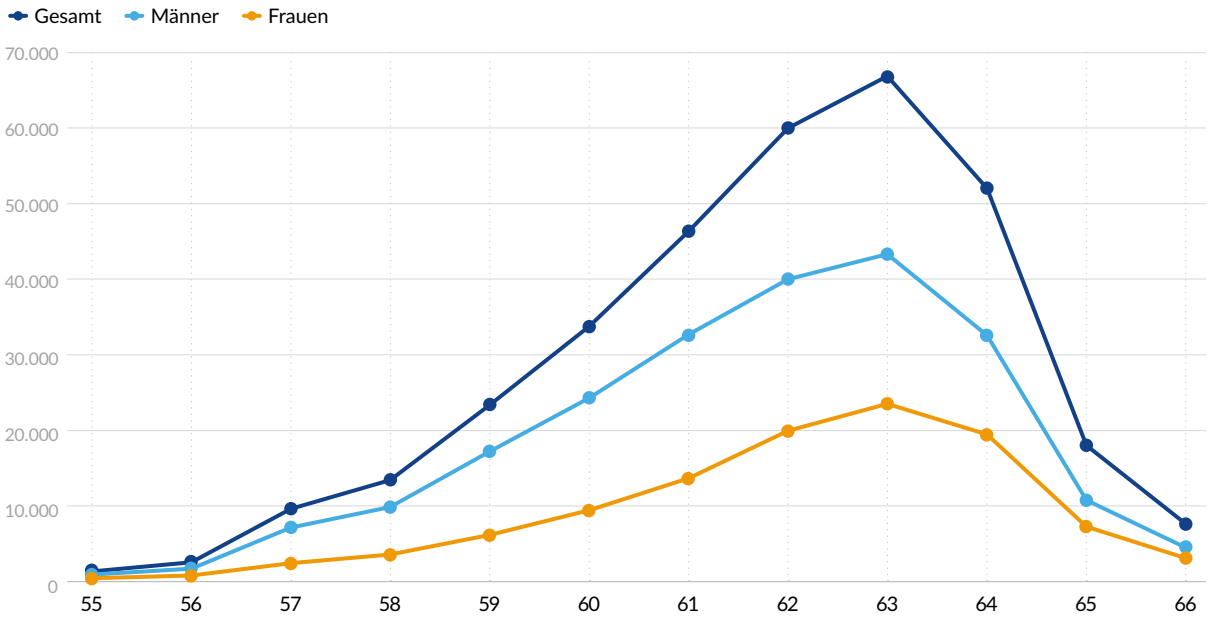
	Altersteilzeit			Keine Altersteilzeit		
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
Anteil Wohnsitz außerhalb Deutschlands (%)	0,53	0,6	0,39	0,98	1,3	0,63
Anteil Ostdeutschland bezogen auf Wohnsitz Deutschland (%)	13,14	10,94	17,61	19,78	19,18	20,39
Alter Mittelwert (Jahre)	61,84	61,7	62,11	59,24	59,22	59,26
Anteil deutsche Staatsangehörigkeit (%)	96,46	95,84	97,72	89,19	87,19	91,29
Beitragspflichtiges Entgelt ohne Altersteilzeit Mittelwert (Euro)	56.529	61.772	45.780	43.141	50.455	35.477
Ausgezahltes Bruttoarbeitsentgelt während Altersteilzeit (Euro)	33.917	37.063	27.468	0	0	0
Anzahl Personen (N)	334.967	225.147	109.820	7.928.754	4.056.939	3.871.815

Anmerkungen: Die Tabelle vergleicht aktiv Versicherte in Altersteilzeit im Jahr 2024 mit aktiv Versicherten ohne Altersteilzeit, die oberhalb der Minijob-Grenze erwerbstätig sind. Für die Vergleichsgruppe ohne Altersteilzeit ist kein Entgelt aus Altersteilzeit ausgewiesen. Das beitragspflichtige Entgelt ohne Altersteilzeit bezieht sich auf das rekonstruierte Vollzeitgehalt aus Tabelle 1. Alle Angaben beziehen sich auf das Berichtsjahr 2024. Quelle: FDZ-RV (2025), eigene Berechnungen.

Tabelle 1 zeigt die Anwendung dieser Rechenlogik anhand der Mittelwerte aus den Versichertendaten. Ausgangspunkt ist das von der Rentenversicherung gemeldete rentenrelevante Altersteilzeitentgelt, im Durchschnitt 50.876 Euro. Durch Rückrechnung ergibt sich daraus ein Regelarbeitsentgelt von 28.264 Euro im Durchschnitt, das zugleich dem während der Altersteilzeit tatsächlich erarbeiteten hälftigen Gehalt entspricht. Das Bruttogehalt vor Beginn der Altersteilzeit beläuft sich damit auf 56.529 Euro im Durchschnitt. Hinzu kommt der gesetzlich vorgeschriebene Mindestaufstockungsbetrag von 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts, im Durchschnitt 5.653 Euro. Hälftiges Gehalt und Aufstockungsbetrag zusammen ergeben das tatsächlich ausgezahlte Bruttoarbeitsentgelt während der Altersteilzeit, im Durchschnitt 33.917 Euro, das damit 60 Prozent des Bruttogehalts vor der Altersteilzeit entspricht.

Um diese Population der Altersteilzeitbeziehenden besser einordnen zu können, wird sie zunächst der Gruppe der aktiv Versicherten mit Erwerbstätigkeit über der Minijob-Grenze ab 55 Jahren ohne Altersteilzeit gegenübergestellt. Tabelle 2 zeigt, dass

ABBILDUNG 2 **Verteilung der Altersteilzeit nach Alter**



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die Verteilung der Altersteilzeitbeschäftigten nach Alter und Geschlecht.

Quelle: FDZ-RV (2025), eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

Menschen in Altersteilzeit im Durchschnitt gut zwei Jahre älter sind, deutlich häufiger Männer, seltener in Ostdeutschland ansässig und häufiger deutsche Staatsangehörige als die Mitglieder der Vergleichsgruppe sind. Auch beim beitragspflichtigen Entgelt der Vollzeitbeschäftigung liegt die Altersteilzeitgruppe im Durchschnitt über der Vergleichsgruppe. Dies deckt sich mit der Beobachtung, dass Altersteilzeit tendenziell von Beschäftigten mit stabiler, gut bezahlter Erwerbsbiografie genutzt wird, während Beschäftigte mit unterbrochenen Erwerbsverläufen oder in prekären Verhältnissen seltener die Voraussetzungen für Altersteilzeit erfüllen oder sich diese finanziell nicht leisten können.

Auffällig ist zudem der deutliche geschlechtsspezifische Unterschied innerhalb der Altersteilzeit selbst. Männer sind unter den Altersteilzeitbeschäftigten mit rund zwei Dritteln deutlich überrepräsentiert, was die schon in Kapitel 2 beschriebene Entwicklung des sinkenden Frauenanteils seit 2010 auf individueller Ebene bestätigt. Auch beim Alter zeigt sich ein Unterschied, Frauen befinden sich im Durchschnitt bereits etwas näher an der Regelaltersgrenze als Männer, wenn sie in Altersteilzeit beobachtet werden.

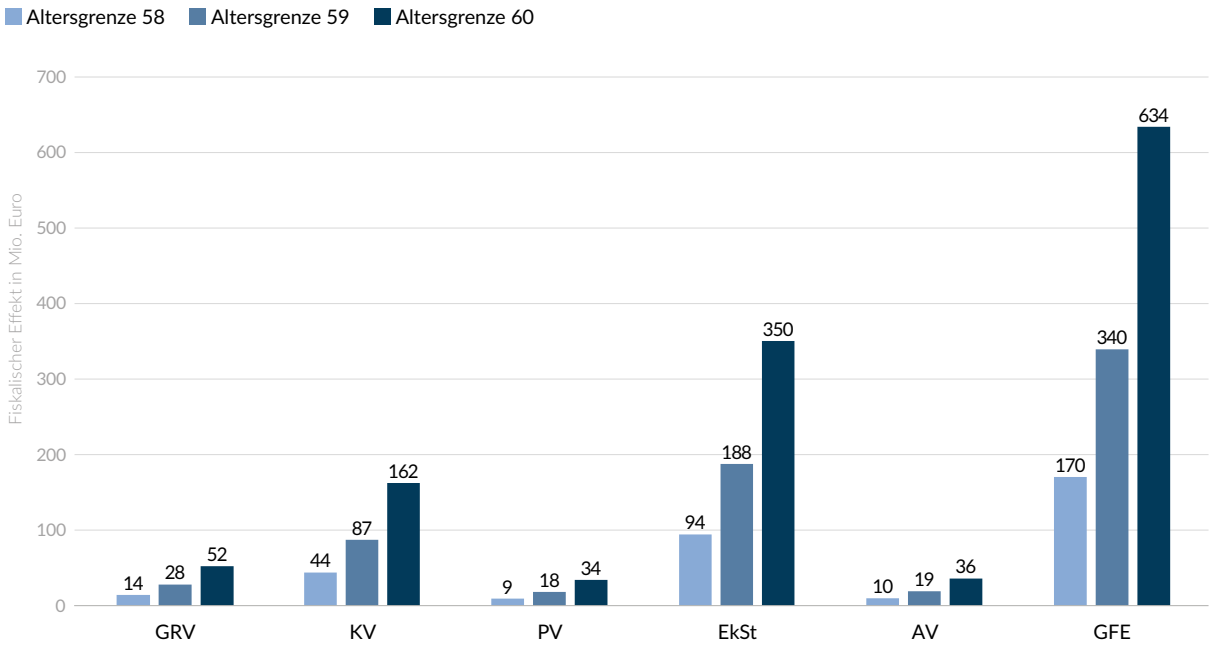
4.2 Anhebung der Altersgrenze

Wie in Kapitel 2 beschrieben, empfiehlt die Alterssicherungskommission, die Altersgrenze für den Zugang zur Altersteilzeit von derzeit 55 auf 58 Jahre anzuheben. Diese Anhebung bildet das zentrale Reformszenario dieses Kapitels. Ergänzend werden auch weitergehende Anhebungen auf 59 und 60 Jahre simuliert, um die Sensitivität der Ergebnisse gegenüber der genauen Höhe der Altersgrenze einzuordnen.

Betroffen sind jeweils Personen, die nach geltendem Recht bereits vor der neuen Altersgrenze in Altersteilzeit hätten gehen können, dies nach der Reform jedoch nicht mehr dürften. Da die Versichertendaten das genaue Eintrittsalter in die Altersteilzeit nicht ausweisen, wird das Alter hier über den Geburtsjahrgang angenähert. Als 55-jährig gilt im Berichtsjahr 2024 entsprechend der gesamte Geburtsjahrgang 1969.

Abbildung 2 zeigt die Altersverteilung der Altersteilzeitbeschäftigten im Jahr 2024. Die Fälle konzentrieren sich deutlich auf die Altersspanne von 61 bis 64 Jahren, auf die zusammen gut zwei Drittel aller Altersteilzeitbeschäftigten entfallen. Der häufigste Einzeljahrgang ist mit knapp 20 Prozent das Alter 63, sowohl bei Männern als auch bei Frauen. Deutlich seltener vertreten sind die jüngeren Jahrgänge am

ABBILDUNG 3 **Fiskalische Effekte bei Anhebung der Altersgrenze**



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die geschätzten fiskalischen Effekte einer Anhebung der Altersgrenze für den Zugang zur Altersteilzeit von derzeit 55 auf 58, 59 beziehungsweise 60 Jahre, jeweils gegenüber dem Status quo von 2024. GRV bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, KV die Krankenversicherung, PV die Pflegeversicherung, EkSt die Einkommensteuer und AV die Arbeitslosenversicherung. GFE bezeichnet die gesamtfiskalischen Mehreinnahmen, die Summe der Effekte über alle Sozialversicherungszweige und die Einkommensteuer.

Quelle: FDZ-RV (2025), eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

unteren Rand des anspruchsberechtigten Altersbereichs; auf die Altersjahre 55 bis 57 entfallen zusammen nur gut vier Prozent aller Fälle. Für die von der Kommission vorgeschlagene Anhebung auf 58 Jahre sind das 13.530 Personen.

Für alle Personen unterhalb der Altersgrenze wird unterstellt, dass sie im Jahr 2024 stattdessen die doppelte Arbeitszeit gearbeitet hätten, zu ihrem Regelgehalt vor der Altersteilzeit. Aufgrund dessen würden sie höhere Steuern und Sozialbeiträge zahlen.

Dabei wird die Steuerlast für jede Person einzeln berechnet, auf Basis der individuellen Bruttogrößen im Datensatz. Dafür werden zunächst der Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie die Vorsorgeaufwendungen von den jeweiligen Bruttogrößen abgezogen. Der Pauschbetrag steht jedem Arbeitnehmer ohne Nachweis höherer Werbungskosten pauschal zu. Bei den Vorsorgeaufwendungen wird der Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungszweige angesetzt, jeweils begrenzt auf die einschlägige Beitragsbemessungsgrenze. Weitere individuelle Sonderausgaben wie außergewöhnliche Belastungen oder Kirchensteuer werden nicht einbezogen.[10] Auf dieser Grundlage wird für jede Person berechnet, wie viel Steuern sie approximativ im Status quo in Altersteilzeit gezahlt hat und was sie bei Vollzeitbeschäftigung gezahlt hätte. Dabei wird im Status quo berücksichtigt, dass der steuerfreie Aufstockungsbetrag den Progressionsvorbehalt erhöht. Spiegelbildlich wird bei den Rentenbeiträgen sowie der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung vorgegangen.[11] Die Berechnung erfolgt auf Basis der bundesweit geltenden durchschnittlichen Beitragssätze des Jahres 2024.

10 Einschränkend ist festzustellen, dass weder der Familienstand (Ehegattensplitting) noch die Anzahl der Kinder berücksichtigt werden und dass das gemeldete Gehalt an der Beitragsbemessungsgrenze gekappt sein kann. Diese Einschränkungen wirken in entgegengesetzte Richtungen. Die Nichtberücksichtigung von Splitting-Vorteilen und Kinderfreibeträgen führt tendenziell zu einer Überschätzung der individuellen Steuerlast, während die Kappung des gemeldeten Gehalts an der Beitragsbemessungsgrenze das tatsächliche Vollzeitgehalt gutverdienender Fälle unterschätzt und die fiskalischen Effekte insofern tendenziell konservativ ausfallen lässt.

11 Aufgrund der Datenlage kann nicht zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung unterschieden werden.

Die von der Alterssicherungskommission vorgeschlagene Anhebung auf 58 Jahre betrifft 13.530 Personen im Alter von 55 bis 57 Jahren, davon 9.865 Männer und 3.665 Frauen. Abbildung 3 zeigt, dass sich für diese Gruppe ein gesamtfiskalischer Effekt von rund 170 Millionen Euro im Jahr ergibt. Davon entfallen 14 Millionen Euro auf die Rentenversicherung. Wichtig hierbei ist, dass dadurch höhere zukünftige Ansprüche erworben werden. Diese Reform wäre also langfristig aufkommensneutral für die GRV. Die Einkommensteuer trägt mit 94 Millionen Euro gut die Hälfte des Effekts bei, die vier Sozialversicherungszweige zusammen den übrigen Teil.

Die zusätzlich untersuchten, weitergehenden Anhebungen auf 59 beziehungsweise 60 Jahre zeigen, wie stark der Effekt mit der Höhe der Altersgrenze zunimmt. Bei einer Anhebung auf 59 Jahre wächst die betroffene Gruppe auf 26.957 Personen, das zusätzliche fiskalische Aufkommen steigt auf rund 340 Millionen Euro im Jahr. Bei einer Anhebung auf 60 Jahre umfasst die betroffene Gruppe 50.339 Personen, mit einem zusätzlichen fiskalischen Aufkommen von rund 634 Millionen Euro im Jahr. Die Zusammensetzung des Effekts aus Einkommensteuer und den vier Sozialversicherungszweigen bleibt in allen drei Varianten nahezu unverändert, der Effekt wächst also im Wesentlichen proportional mit der Zahl der betroffenen Personen.

Für das Arbeitsangebot ergeben sich aus der Verdopplung der Arbeitsstunden zusätzliche Vollzeitäquivalente (VZÄ). Vereinfachend wird angenommen, dass eine Verdopplung der Arbeitsstunden einer Person einem Zuwachs um 0,5 VZÄ entspricht.[12] Für die von der Kommission vorgeschlagene Anhebung auf 58 Jahre ergeben sich damit rund 6.750 zusätzliche Vollzeitäquivalente, für die Anhebung auf 59 Jahre rund 13.500 und für die Anhebung auf 60 Jahre rund 25.000.

12 Diese Vereinfachung setzt voraus, dass die Betroffenen die gesetzliche Regelarbeitszeit von 50 Prozent in Altersteilzeit ausüben; individuelle Abweichungen sowie mögliche Anpassungen der Arbeitszeit bei einer Rückkehr in Vollzeit werden nicht berücksichtigt.

5. Abschaffung des Blockmodells

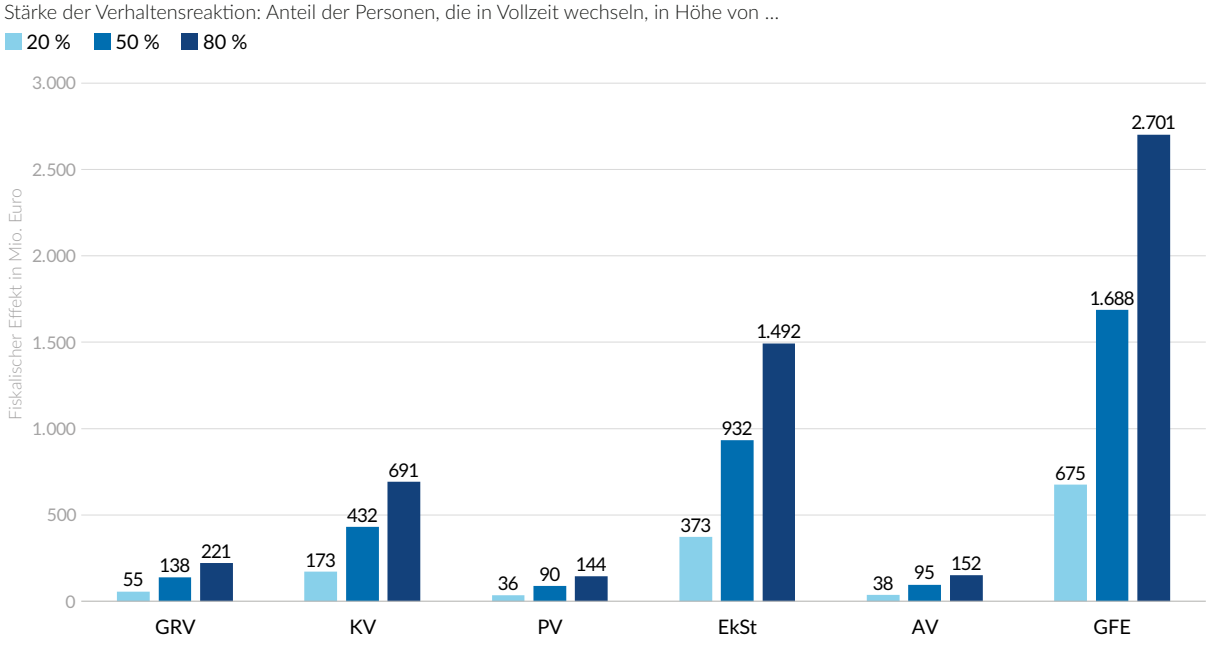
5.1 Ohne Altersgrenzenanpassung

Die Alterssicherungskommission empfiehlt, die Altersteilzeit im Blockmodell künftig nicht mehr zu ermöglichen und nur noch das Gleichverteilungsmodell zuzulassen. Die Berechnung der fiskalischen Effekte einer solchen Reform folgt dabei derselben Logik wie im vorherigen Kapitel zur Anhebung der Altersgrenze. Für Personen, die statt in Altersteilzeit zu ihrem vorherigen Gehalt weitergearbeitet hätten, wird der durchschnittliche fiskalische Effekt für einen solchen Wechsel ausgerechnet.

Ein fiskalischer Effekt entsteht nicht automatisch für alle Blockmodellfälle. Wer bislang das Blockmodell nutzt, könnte nach dessen Abschaffung grundsätzlich auf das weiterhin zulässige Gleichverteilungsmodell ausweichen und in Altersteilzeit verbleiben, mit denselben steuer- und beitragsrechtlichen Folgen wie bisher. Ein fiskalischer Effekt entsteht nur bei Personen, für die eine tatsächliche, während der gesamten Laufzeit ausgeübte Teilzeittätigkeit nicht in Betracht kommt, etwa weil der eigene Arbeitsplatz eine dauerhafte Arbeitszeitreduzierung nicht zulässt. Da die tatsächliche Stärke dieser Verhaltensreaktion empirisch nicht geschätzt werden kann, werden drei illustrative Varianten unterschieden: eine moderate Variante mit 20 Prozent der Personen, die ihre Arbeitsstunden verdoppeln, eine mittlere Variante mit 50 Prozent und eine starke Variante mit 80 Prozent. Alle drei Anteile sind als grobe Abschätzung der möglichen Größenordnung zu verstehen.

In diesem Abschnitt wird die Abschaffung des Blockmodells isoliert betrachtet, ohne die im vorherigen Kapitel untersuchte Anhebung der Altersgrenze zu berücksichtigen. Grundlage ist der gesamte Altersteilzeitbestand des Jahres 2024 von 334.967 Personen, von denen entsprechend der Annahme aus Kapitel 3 rund 267.974 Personen, also 80 Prozent, dem

ABBILDUNG 4 **Fiskalische Effekte bei Abschaffung des Blockmodells**



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die geschätzten fiskalischen Effekte einer Abschaffung des Blockmodells ohne gleichzeitige Anhebung der Altersgrenze, gegenüber dem Status quo im Jahr 2024. Grundlage ist ein Anteil von 80 Prozent des gesamten Altersteilzeitbestands (267.974 Personen), der dem Blockmodell zugerechnet wird (Wanger, 2025). Die drei Varianten zeigen den Anteil dieser Gruppe, für den eine tatsächliche während der gesamten Laufzeit ausgeübte Teilzeittätigkeit nicht in Betracht kommt und der deshalb in die reguläre Vollzeitbeschäftigung wechselt. GRV bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, KV die Krankenversicherung, PV die Pflegeversicherung, EkSt die Einkommensteuer und AV die Arbeitslosenversicherung. GFE bezeichnet die gesamtfiskalischen Mehreinnahmen.

Quelle: FDZ-RV (2025), eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

Blockmodell zuzurechnen sind. Die Berechnung zeigt, welche zusätzlichen fiskalischen Einnahmen entstünden, wenn ein bestimmter Anteil dieser Blockmodellfälle nicht in der Altersteilzeit, sondern in Vollzeitbeschäftigung tätig wäre. Wie im vorherigen Kapitel werden dynamische Effekte und anderweitige Ausweichbewegungen nicht quantifiziert.

Abbildung 4 zeigt die resultierenden fiskalischen Effekte für die drei Wechsleranteile. In der moderaten Variante mit 20 Prozent Wechsleranteil, umgerechnet rund 53.595 Personen, ergibt sich ein zusätzliches fiskalisches Aufkommen von rund 675 Millionen Euro im Jahr. Der größte Anteil davon entfällt mit 373 Millionen Euro auf die Einkommensteuer, die im Unterschied zu den Sozialversicherungsbeiträgen progressiv ausgestaltet ist und keiner Bemessungsgrenze unterliegt.

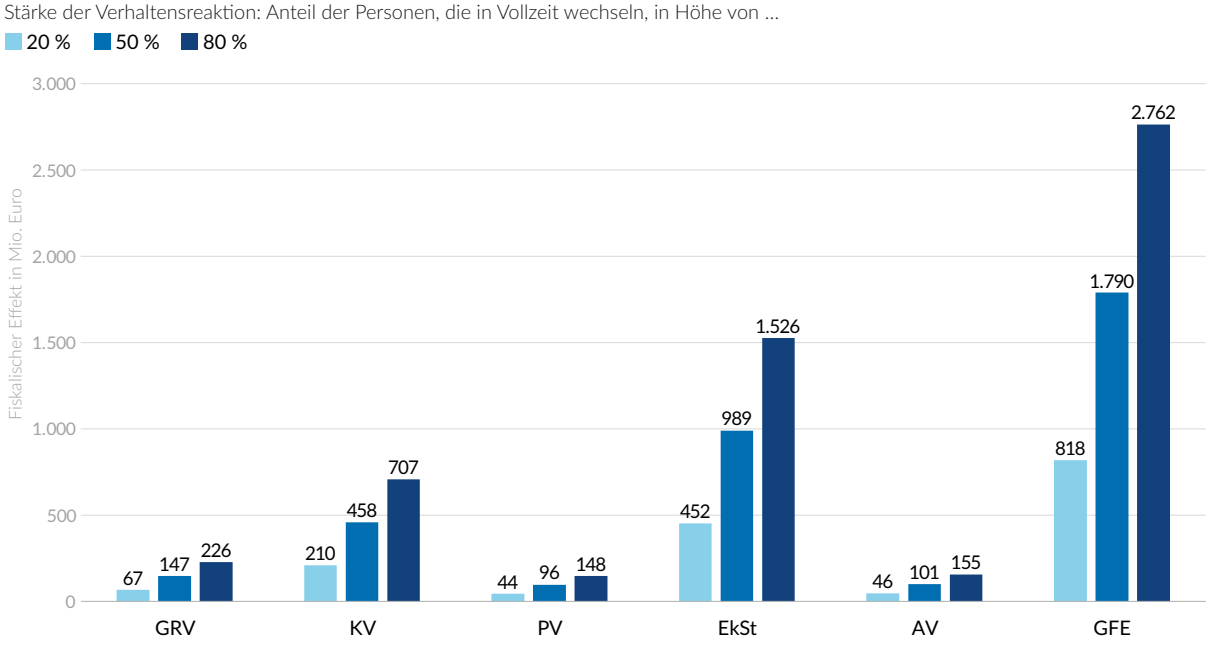
In der mittleren Variante mit 50 Prozent Wechsleranteil steigt der Effekt auf rund 1,7 Milliarden Euro. Sollten tatsächlich 80 Prozent der Personen im Blockmodell ohne dieses Modell weiter in Vollzeit arbeiten, dann beliefen sich die gesamtfiskalischen Mehreinnahmen auf rund 2,7 Milliarden Euro. Wie schon bei der Anhebung der Altersgrenze wächst der fiskalische Effekt näherungsweise proportional zur Zahl der wechselnden Personen.

Für das Arbeitsangebot ergeben sich, unter derselben vereinfachenden Annahme von 0,5 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten je wechselnder Person wie im vorherigen Kapitel, rund 26.800 zusätzliche Vollzeitäquivalente in der moderaten, rund 67.000 in der mittleren und rund 107.000 in der starken Variante.

5.2 Mit Altersgrenzenanpassung

In diesem Abschnitt wird die Abschaffung des Blockmodells mit der von der Alterssicherungskommission vorgeschlagenen Anhebung der Altersgrenze auf 58 Jahre aus dem vorherigen Kapitel kombiniert. Die Berechnung folgt derselben Logik wie im vorangegangenen Abschnitt, mit dem Unterschied, dass die durch die Altersgrenzenanhebung bereits ausgeschlossene Gruppe von 13.530 Personen nicht mehr Teil des für die Abschaffung des Blockmodells maßgeblichen

ABBILDUNG 5 **Fiskalische Effekte bei Anhebung der Altersgrenze und Abschaffung des Blockmodells**



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt den kombinierten fiskalischen Effekt aus der von der Alterssicherungskommission vorgeschlagenen Anhebung der Altersgrenze auf 58 Jahre und der Abschaffung des Blockmodells, gegenüber dem Status quo im Jahr 2024. Die drei Varianten zeigen den Anteil dieser Gruppe, für den eine tatsächliche während der gesamten Laufzeit ausgeübte Teilzeittätigkeit nicht in Betracht kommt und der deshalb in die reguläre Vollzeitbeschäftigung wechselt. GRV bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, KV die Krankenversicherung, PV die Pflegeversicherung, EkSt die Einkommensteuer und AV die Arbeitslosenversicherung. GFE bezeichnet die gesamtfiskalischen Mehreinnahmen, die Summe der Effekte über alle Sozialversicherungszweige und die Einkommensteuer.

Quelle: FDZ-RV (2025), eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

Bestands ist. Es verbleiben 321.437 Personen, von denen wiederum 80 Prozent, rund 257.150 Personen, dem Blockmodell zugerechnet werden.

Abbildung 5 zeigt den kombinierten fiskalischen Effekt aus Altersgrenzenanhebung und Blockmodellabschaffung für die drei Wechsleranteile. In der moderaten Variante mit 20 Prozent Wechsleranteil ergibt sich ein zusätzliches fiskalisches Aufkommen von rund 818 Millionen Euro im Jahr, in der mittleren Variante mit 50 Prozent Wechsleranteil steigt der Effekt auf rund 1.790 Millionen Euro, in der starken Variante mit 80 Prozent Wechsleranteil auf rund 2.762 Millionen Euro. Auch hier trägt die Einkommensteuer mit 452 bis 1.526 Millionen Euro den größten Anteil am Gesamteffekt, gefolgt von der Krankenversicherung.

Für das Arbeitsangebot ergeben sich insgesamt rund 32.500 zusätzliche Vollzeitäquivalente in der moderaten, rund 71.000 in der mittleren und rund 110.000 in der starken Variante.

6. Wegfall der Steuervergünstigung

6.1 Isolierter Wegfall der Steuervergünstigung

Als drittes Reformelement wird die Abschaffung der Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 28 EStG betrachtet. Der bislang steuerfreie Aufstockungsbetrag wird in diesem Szenario wie der reguläre Arbeitslohn versteuert.[13] Die Zahl und Zusammensetzung der Altersteilzeitfälle sind für die Höhe des fiskalischen Effekts nicht allein maßgeblich, entscheidend ist, in welchem Ausmaß die Betroffenen auf die sinkende Nettoentlohnung reagieren.

Für die Steuerberechnung werden dementsprechend zwei Varianten unterschieden. Die erste Variante unterstellt, dass die Person mit der Arbeitsintensität vor der Altersteilzeit arbeitet und somit das gesamte Vollzeitgehalt versteuert würde. Dies entspricht den Berechnungen aus den vorherigen Kapiteln. Die zweite Variante bildet die tatsächliche Steuerlast bei einem Verbleib in Altersteilzeit ab, sowohl im geltenden Recht als auch nach der hier untersuchten Reform. Im geltenden Recht ist der Aufstockungsbetrag nicht vollständig neutral für die Steuerlast, weil er nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Er wird dabei selbst nicht besteuert, sondern nur rechnerisch zum hälftigen Gehalt hinzugerechnet, um daraus einen Steuersatz zu ermitteln. Dieser Satz wird nach § 32b Abs. 2 EStG gebildet, indem die Steuer auf das so erhöhte, fiktive Einkommen berechnet und durch dieses fiktive Einkommen geteilt wird. Das Ergebnis ist ein Durchschnittssteuersatz, der sogenannte besondere Steuersatz. Erst dieser besondere Durchschnittssatz wird auf das tatsächliche zu versteuernde Einkommen aus dem hälftigen Gehalt angewendet. Fällt die Steuerbefreiung weg, entfällt zugleich der Progressionsvorbehalt auf den Aufstockungsbetrag. Dieser wird stattdessen wie das übrige Gehalt unmittelbar besteuert. Das ist die eigentliche Reformwirkung, deren Differenz zur bisherigen Steuerlast als Mehraufkommen ausgewiesen wird.

Wer in Altersteilzeit verbleibt, ist von dieser Reform ausschließlich über die höhere Besteuerung des Aufstockungsbetrags betroffen. Da sich am Beschäftigungsstatus dieser Personen nichts ändert, sind ihre Sozialversicherungsbeiträge nicht betroffen; ihre Beitragsbemessung bleibt unverändert. Wer dagegen als Reaktion auf die sinkende Nettoentlohnung in eine Vollzeitbeschäftigung wechselt, für den fallen neben der höheren Einkommensteuer zusätzlich Beiträge zur Rentenversicherung sowie zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Abbildung 6 zeigt die resultierenden fiskalischen Effekte.

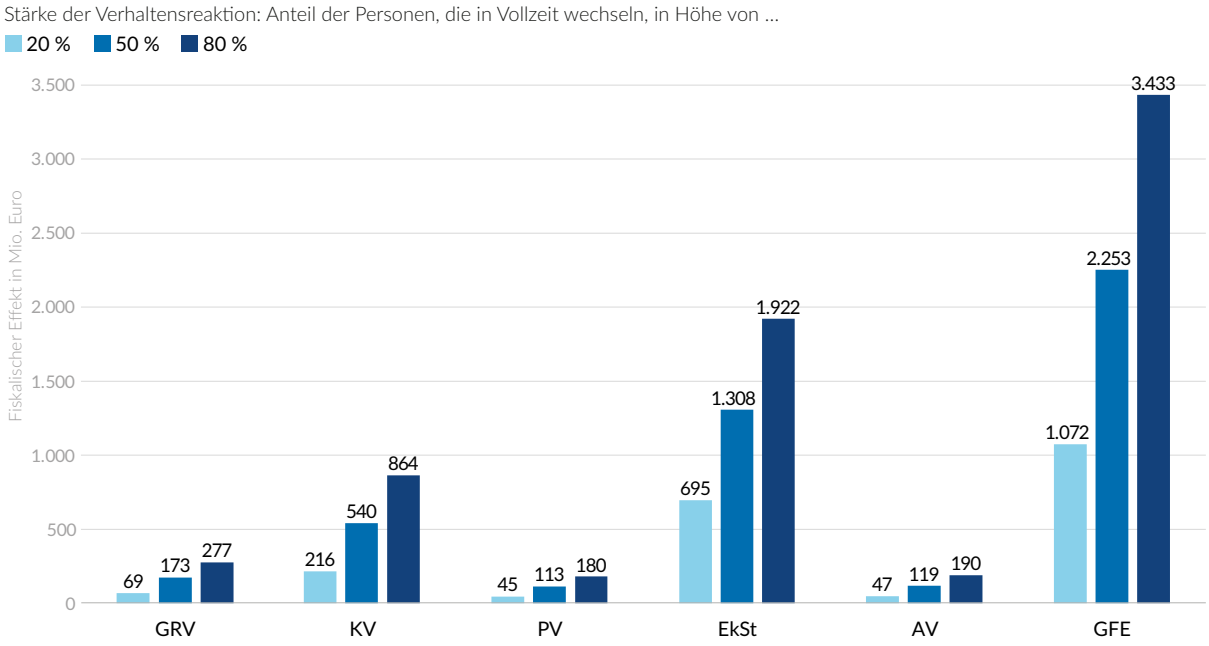
Bei einem Wechsleranteil von 20 Prozent steigen die Gesamteinnahmen um rund 1,1 Milliarden Euro. Dabei tragen beide Gruppen zu diesem Anstieg bei, sowohl die Personen, die in Altersteilzeit bleiben und für die nur der Aufstockungsbetrag höher besteuert wird, als auch die 20 Prozent, die in eine Vollzeitbeschäftigung wechseln und zusätzlich zur höheren Einkommensteuer auch höhere Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Wie zuvor ist zu berücksichtigen, dass aus den höheren Beiträgen zur GRV auch höhere Ansprüche in der Rentenphase entstehen.

Bei einem Wechsleranteil von 50 Prozent steigt das Gesamtaufkommen auf rund 2,3 Milliarden Euro. In dieser Variante wechselt bereits die Hälfte der Altersteilzeitbeschäftigten in eine Vollzeitbeschäftigung; entsprechend wächst der Anteil der zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge am Gesamteffekt deutlich gegenüber der moderaten Variante. Bei einem Wechsleranteil von 80 Prozent steigt das Gesamtaufkommen auf rund 3,4 Milliarden Euro.

Der Vergleich der drei Szenarien zeigt, wie sich das Gewicht des Gesamteffekts mit zunehmender Verhaltensreaktion verschiebt. Bereits bei geringem Wechsleranteil stammt ein signifikanter Teil des Effekts aus der Besteuerung des Aufstockungsbetrags der verbleibenden Altersteilzeitfälle. Mit steigendem Wechsleranteil wächst dagegen der Anteil, der auf die zusätzlichen Beiträge in die Sozialversicherungszweige entfällt, während die Einkommensteuer über alle drei Szenarien hinweg die größte Einzelkomponente bleibt.

13 Die Berechnung erfolgt unter der Annahme, dass der Aufstockungsbetrag weiterhin nicht der Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung unterliegt.

ABBILDUNG 6 **Fiskalische Effekte bei Wegfall der Steuerbegünstigung**



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt die geschätzten fiskalischen Effekte eines Wegfalls der Steuerbefreiung des Aufstockungsbetrags nach § 3 Nr. 28 EStG gegenüber dem Status quo im Jahr 2024 für drei illustrative Varianten des Anteils der Altersteilzeitbeschäftigten, die als Reaktion auf die sinkende Nettoentlohnung vorzeitig in eine Vollzeitbeschäftigung wechseln. GRV bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, KV die Krankenversicherung, PV die Pflegeversicherung, EkSt die Einkommensteuer und AV die Arbeitslosenversicherung. GFE bezeichnet die gesamtfiskalischen Mehreinnahmen, die Summe der Effekte über alle Sozialversicherungszweige und die Einkommensteuer.

Quelle: FDZ-RV (2025), eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

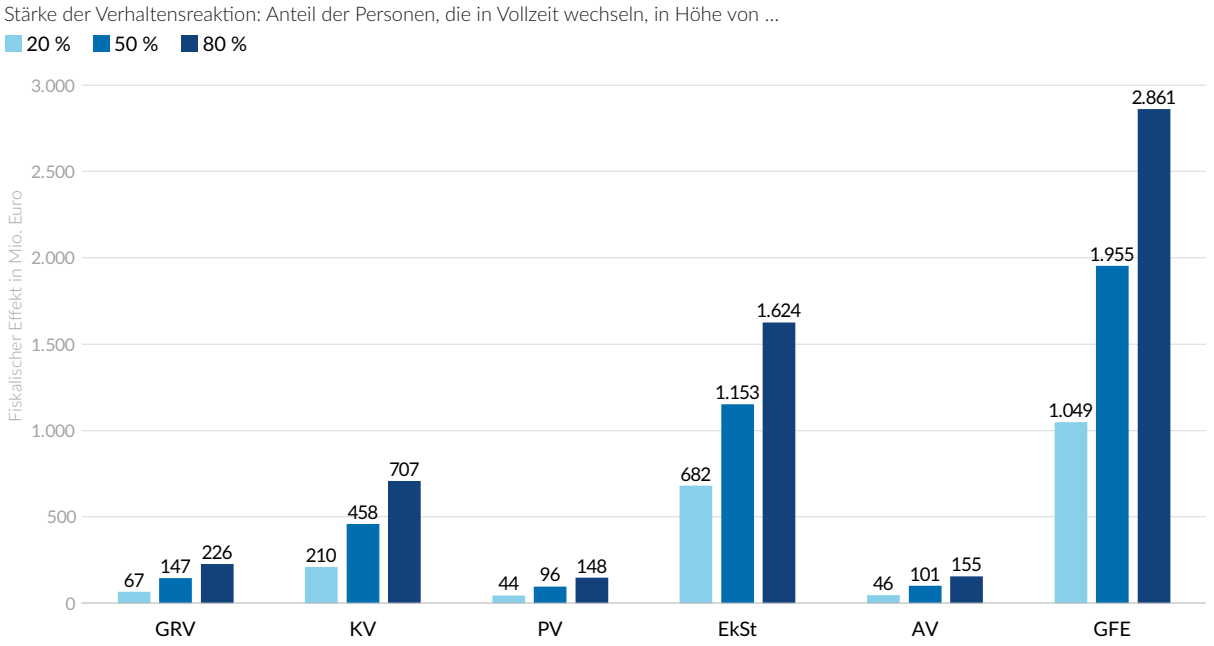
Für das Arbeitsangebot ergeben sich aus den wechselnden Personen, unter derselben vereinfachenden Annahme von 0,5 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten je wechselnder Person, rund 33.500 bei einem Wechsleranteil von 20 Prozent, rund 83.750 bei 50 Prozent und rund 134.000 bei 80 Prozent.

6.2 Wegfall der Steuervergünstigung als zusätzliches Reformelement

In diesem abschließenden Ergebnisabschnitt werden alle drei bislang einzeln untersuchten Reformelemente miteinander kombiniert: die Anhebung der Altersgrenze auf 58 Jahre, die Abschaffung des Blockmodells und der Wegfall der Steuervergünstigung. Während Abschnitt 5.2 die Altersgrenzenanhebung und die Blockmodellabschaffung bereits kombiniert betrachtet hat, kommt hier zusätzlich hinzu, dass auch für alle Personen, die in Altersteilzeit verbleiben, der Aufstockungsbetrag künftig regulär versteuert wird. Die Berechnung greift dabei durchgängig auf die in den vorherigen Kapiteln hergeleiteten Bausteine zurück: den fixen Effekt der Altersgrenzenanhebung, den Wechseleffekt der Blockmodellabschaffung sowie den Steuereffekt des Wegfalls der Steuervergünstigung.

Wie in den vorherigen Kapiteln wird für die Abschaffung des Blockmodells zwischen einem moderaten, einem mittleren und einem starken Wechsleranteil von 20, 50 beziehungsweise 80 Prozent unterschieden. Neu ist, dass in allen drei Varianten zusätzlich jede Person, die nicht ihre Stundenanzahl verdoppelt, sondern in Altersteilzeit verbleibt, von der höheren

ABBILDUNG 7 **Fiskalische Effekte bei Kombination der Reformelemente**



Anmerkungen: Die Abbildung zeigt den kombinierten fiskalischen Effekt aus der Anhebung der Altersgrenze auf 58 Jahre, der Abschaffung des Blockmodells und dem Wegfall der Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 28 EStG für alle in Altersteilzeit verbleibenden Personen, gegenüber dem Status quo im Jahr 2024. Grundlage der Blockmodellabschaffung ist der um die bereits durch die Altersgrenze betroffene Gruppe reduzierte Altersteilzeitbestand, von dem ein Anteil von 80 Prozent dem Blockmodell zugerechnet wird (Wanger, 2025). Die drei Spalten zeigen illustrative Varianten des Anteils dieser Gruppe, der in reguläre Vollzeitbeschäftigung wechselt; alle übrigen Personen verbleiben in Altersteilzeit und sind von der höheren Besteuerung des Aufstockungsbetrags betroffen. GRV bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, KV die Krankenversicherung, PV die Pflegeversicherung, EkSt die Einkommensteuer und AV die Arbeitslosenversicherung. GFE bezeichnet die gesamtfiskalischen Mehreinnahmen, die Summe der Effekte über alle Sozialversicherungszweige und die Einkommensteuer.

Quelle: FDZ-RV (2025), eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

Besteuerung des Aufstockungsbetrags betroffen ist.[14] Da die zusätzliche Besteuerung der in Altersteilzeit verbleibenden Personen keinen Wechsel des Beschäftigungsstatus voraussetzt, ergeben sich daraus keine zusätzlichen Vollzeitäquivalente gegenüber der reinen Kombination aus Altersgrenzenanhebung und Blockmodellabschaffung. Die bereits in Abschnitt 5.2 ausgewiesenen Werte – rund 32.500 zusätzliche Vollzeitäquivalente bei einem Wechsleranteil von 20 Prozent, rund 71.000 bei 50 Prozent und rund 110.000 bei 80 Prozent – gelten daher unverändert fort.

Im Vergleich zur reinen Kombination aus Altersgrenzenanhebung und Blockmodellabschaffung fällt der zusätzliche Effekt der neuen Besteuerung besonders bei geringer Verhaltensreaktion stark ins Gewicht. Abbildung 7 zeigt, dass bei einem Wechsleranteil von 20 Prozent das Gesamtaufkommen von rund 818 Millionen Euro auf rund 1,0 Milliarden Euro steigt. Dies ist ein Anstieg um gut ein Viertel, weil bei geringem Wechsleranteil der weit überwiegende Teil der Altersteilzeitbeschäftigten weiterhin in Altersteilzeit verbleibt und damit von der neuen Besteuerung erfasst wird. Bei einem Wechsleranteil von 50 Prozent steigt das Gesamtaufkommen auf rund 2,0 Milliarden Euro, bei einem Wechsleranteil von 80 Prozent auf rund 2,9 Milliarden Euro. Mit zunehmendem Wechsleranteil verliert die zusätzliche Besteuerung an relativer Bedeutung, da immer mehr Personen ohnehin über den vollständigen Wechseleffekt erfasst werden und immer weniger Personen verbleiben, für die allein der Steuereffekt zum Tragen kommt.

14 Der Wechsleranteil bezieht sich hier auf die dem Blockmodell zugerechneten Fälle, die rund 80 Prozent des um die Altersgrenzenanhebung reduzierten Altersteilzeitbestands ausmachen. Ein Wechsleranteil von 80 Prozent entspricht daher rund 64 Prozent aller Altersteilzeitbeschäftigten ab 58 Jahren. Alle übrigen Personen verbleiben in Altersteilzeit und sind allein über die höhere Besteuerung des Aufstockungsbetrags betroffen. Ein höheres Gesamtaufkommen im isolierten Szenario des Abschnitts 6.1 ist folglich auf die unterschiedliche Bezugsgröße der Verhaltensannahme zurückzuführen und nicht auf eine größere Wirkung des einzelnen Reformelements.

7. Verteilungswirkungen der Reformoptionen

Die Altersteilzeit wird häufig als Instrument verstanden, das älteren Beschäftigten durch teilweise Kompensation des Einkommensausfalls einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglicht. Die in Kapitel 4 dargestellten Versichertendaten zeigen, dass Personen in Altersteilzeit in ihrer Beschäftigung vor Eintritt in die Altersteilzeit im Durchschnitt 56.529 Euro im Jahr verdienten, während die Vergleichsgruppe ohne Altersteilzeit im Durchschnitt nur 43.141 Euro verdient. Altersteilzeit wird also eher von besserverdienenden, männlichen Versicherten genutzt. Dieses Bild deckt sich mit der Literatur. Wanger (2025) zeigt anhand der Beschäftigtenhistorik des IAB, dass Produktionsberufe sowie kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe unter den Altersteilzeitbeschäftigten deutlich stärker vertreten sind als unter allen älteren sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, während personenbezogene Dienstleistungsberufe seltener vorkommen. Bemerkenswert ist zudem, dass Berufe mit hohen körperlichen oder psychischen Arbeitsbelastungen unter den Altersteilzeitbeschäftigten unterrepräsentiert sind. Wer aus gesundheitlichen Gründen am dringendsten auf einen vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben angewiesen wäre, nutzt die Altersteilzeit also seltener als der Durchschnitt, vor allem weil der Zugang über tarifliche und betriebliche Vereinbarungen gesteuert wird und nicht jeder Betrieb Altersteilzeit überhaupt anbietet.

Dieser Aspekt wird auch deutlich, wenn man den Rentenzugang betrachtet. Tabelle 3 zeigt, dass knapp sieben Prozent der Rentenzugänge 2025 aus einer Altersteilzeit kamen, bei Männern waren es knapp neun Prozent, bei Frauen etwa fünf Prozent. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag liegt mit 1.961 Euro deutlich über dem Zahlbetrag von Personen, die aus einem anderen Status in Rente gegangen sind (1.143 Euro). Bemerkenswert ist zudem, dass immerhin fast zwölf Prozent der Zugänge in die Rente für besonders langjährig Versicherte aus einem Altersteilzeitverhältnis erfolgten. Auch hier gibt es einen erkennbaren

TABELLE 3 **Rentenzahlbeträge nach Rentenart und Altersteilzeitbeschäftigung**

Rentenart			Alle Altersrenten	Regel-altersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente für schwerbehinderte Menschen
Männer	N		447.438	165.729	145.194	99.248	37.267
	Anteil mit ATZ		8,7 %	2,1 %	13,3 %	12,8 %	8,8 %
	Rentenzahlbetrag	mit ATZ	2.124	2.230	2.191	2.022	2.015
		ohne ATZ	1.313	836	1.793	1.430	1.509
Frauen	N		478.338	190.659	117.167	138.780	31.732
	Anteil mit ATZ		4,6 %	1,3 %	10,1 %	4,6 %	4,1 %
	Rentenzahlbetrag	mit ATZ	1.672	1.656	1.719	1.599	1.650
		ohne ATZ	990	662	1.441	1.054	1.183
Gesamt	N		925.776	356.388	262.361	238.028	68.999
	Anteil mit ATZ		6,6 %	1,7 %	11,9 %	8,1 %	6,7 %
	Rentenzahlbetrag	mit ATZ	1.961	1.991	2.012	1.880	1.911
		ohne ATZ	1.143	743	1.632	1.203	1.355

Quelle: Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2025; eigene Berechnungen.

Unterschied in der Rentenhöhe: Personen, die aus der Altersteilzeit kamen, erreichen durchschnittlich 2.012 Euro, während andere Zugänge auf 1.632 Euro im Mittel kommen. Bemerkenswert ist zudem, dass bei dieser Rentenart der Anteil der Frauen mit Altersteilzeit fast das Niveau der Männer erreicht.

Auch bei einer Reform der Altersteilzeit, etwa der Anhebung der Zugangsaltersgrenze, der Abschaffung des Blockmodells oder dem Wegfall der Steuervergünstigung, ist mit unterschiedlichen Anpassungsreaktionen innerhalb der betroffenen Gruppe und der Betriebe zu rechnen. Da Altersteilzeit überdurchschnittlich von Beschäftigten in stabilen, gut bezahlten und selten stark belastenden Tätigkeiten genutzt wird (Wanger, 2025), dürfte ein erheblicher Teil dieser Personen grundsätzlich in der Lage sein, länger in Vollzeit zu arbeiten, wenn ihnen der bisherige Weg in die Altersteilzeit erschwert oder finanziell weniger attraktiv gemacht wird. Ein anderer Teil, für den die Altersteilzeit auch innerhalb dieser Gruppe aus gesundheitlichen oder familiären Gründen genutzt wurde, dürfte auf die Reform anders reagieren, etwa durch einen vollständigen Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit anstelle des bisherigen gleitenden Übergangs.

Für das Gesamtaufkommen der in dieser Studie berechneten fiskalischen Effekte ist es zunächst nachrangig, welche einzelnen Personen von den jeweiligen Reformelementen betroffen sind; entscheidend ist allein die Zahl der betroffenen Fälle und die Höhe der wegfallenden Steuervergünstigung beziehungsweise der zusätzlichen Beiträge.

Insgesamt führt eine Einschränkung der Altersteilzeit damit eher nicht zu einer Umverteilung zulasten besonders schutzbedürftiger Gruppen. Wer die Voraussetzungen für Altersteilzeit ohnehin nicht erfüllt, weil der eigene Tarifbereich oder Betrieb keine entsprechende Regelung vorsieht oder weil das eigene Einkommen eine Reduzierung auf die Hälfte nicht zulässt, ist von den hier untersuchten Reformelementen gar nicht erst betroffen.

Auch bei der Altersteilzeit bestehen deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede: Frauen sind unter den Altersteilzeitbeschäftigten mit einem Anteil von knapp einem Drittel deutlich unterrepräsentiert, was sich sowohl in den hier verwendeten Versichertendaten des Jahres 2024 als auch bei Wanger (2025) für das Jahr 2023 in nahezu identischer Größenordnung zeigt. Wanger (2025) führt dies unter anderem auf die im Durchschnitt niedrigeren Löhne von Frauen sowie auf ihre insgesamt höhere Teilzeitquote zurück. Für die hier berechneten fiskalischen Effekte bedeutet der niedrigere Frauenanteil zugleich, dass die reformbedingten Mehreinnahmen bei Frauen absolut betrachtet durchweg geringer ausfallen als bei Männern, da sowohl das rekonstruierte Vollzeitgehalt als auch der Aufstockungsbetrag von Frauen im Durchschnitt niedriger liegen.

8. Zusammenfassung und Implikationen

Der vorliegende Bericht analysiert die fiskalischen Effekte und Beschäftigungspotenziale einer Reform der Altersteilzeit entlang der zwei von der Alterssicherungskommission vorgeschlagenen Elemente, der Anhebung der Altersgrenze auf 58 Jahre und der Abschaffung des Blockmodells. Zusätzlich wird der Wegfall der Steuervergünstigung des Aufstockungsbetrags aufgenommen. Auf Basis administrativer Versichertendaten der Deutschen Rentenversicherung für das Jahr 2024 wurden diese Elemente zunächst einzeln und anschließend in Kombination betrachtet. Anders als in den vorangegangenen Studien zur Frühverrentung, die Barwerte über die gesamte Rentenbezugszeit einer Geburtskohorte ausweisen (Bach et al., 2026a, 2026b), beziehen sich die hier berechneten fiskalischen Effekte auf das Berichtsjahr 2024 und stellen jährliche Größenordnungen dar.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Anhebung der Altersgrenze für sich genommen einen vergleichsweise moderaten Effekt hat. Für die von der Kommission vorgeschlagene Anhebung auf 58 Jahre ergibt sich ein zusätzliches fiskalisches Aufkommen von rund 170 Millionen Euro im Jahr, wobei der auf die Rentenversicherung entfallende Teil künftigen Ansprüchen der Betroffenen gegenübersteht und die Reform insofern langfristig für die GRV aufkommensneutral wäre. Deutlich größer und zugleich deutlich unsicherer sind die Effekte der Abschaffung des Blockmodells und des Wegfalls der Steuervergünstigung, da hier die Höhe des Effekts maßgeblich davon abhängt, wie viele Altersteilzeitbeschäftigte sich aufgrund der Reform für eine vollständige Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung entscheiden und wie die Betriebe reagieren. Je nach unterstelltem Wechsleranteil variiert allein der Effekt der Blockmodellabschaffung zwischen rund 675 Millionen Euro und rund 2,7 Milliarden Euro im Jahr.

Werden die Anhebung der Altersgrenze und die Abschaffung des Blockmodells miteinander kombiniert, ergibt sich je nach unterstelltem Wechsleranteil ein jährliches fiskalisches Gesamtaufkommen von rund 818 Millionen Euro in der moderaten Variante bis rund 2,8 Milliarden Euro in der starken Variante. Wird diese Kombination zusätzlich um den Wegfall der Steuervergünstigung des Aufstockungsbetrags erweitert, steigt der Korridor des jährlichen fiskalischen Gesamtaufkommens auf rund 1,0 Milliarden Euro in der moderaten Variante bis rund 2,9 Milliarden Euro in der starken Variante (siehe Tabelle 4). Die Einkommensteuer trägt in allen Varianten den größten Einzelanteil, da sie sowohl vom vollständigen Wechseleffekt der in Vollzeit zurückkehrenden Personen als auch, in der um die Steuerreform erweiterten Variante, von der höheren Besteuerung des Aufstockungsbetrags bei den weiterhin in Altersteilzeit verbleibenden Personen erfasst wird. Besonders bei einer geringen unterstellten Verhaltensreaktion fällt der zusätzliche Effekt der Steuerreform deutlich ins Gewicht, während er sich bei einer hohen Verhaltensreaktion relativiert.

TABELLE 4 **Überblick zu fiskalischen Auswirkungen und Beschäftigungspotenzialen**

Kategorie	Moderate Variante (20 % Wechsleranteil)		Mittlere Variante (50 % Wechsleranteil)		Starke Variante (80 % Wechsleranteil)	
Fiskalische Wirkung (Mio. Euro)	ohne Steuerreform	mit Steuerreform	ohne Steuerreform	mit Steuerreform	ohne Steuerreform	mit Steuerreform
GRV	67	67	147	147	226	226
KV	210	210	458	458	707	707
PV	44	44	96	96	148	148
EkSt	452	682	989	1.153	1.526	1.624
AV	46	46	101	101	155	155
Gesamt (GFE)	818	1.049	1.790	1.955	2.762	2.861
Vollzeitäquivalente	32.500	32.500	71.000	71.000	110.000	110.000

Anmerkungen: Diese Tabelle fasst die Ergebnisse der kombinierten Szenarien zusammen. Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt. GRV bezeichnet die gesetzliche Rentenversicherung, KV die Krankenversicherung, PV die Pflegeversicherung, EkSt die Einkommensteuer und AV die Arbeitslosenversicherung. GFE bezeichnet die gesamtfiskalischen Mehreinnahmen, die Summe der Effekte über alle Sozialversicherungszweige und die Einkommensteuer. Alle Angaben beziehen sich auf das Berichtsjahr 2024. Quelle: FDZ-RV (2025), eigene Berechnungen.

Für das Arbeitsangebot ergeben sich zwischen rund 32.500 und rund 110.000 zusätzliche Vollzeitäquivalente. Dieser Beschäftigungseffekt war in der Berechnung unabhängig von der zusätzlichen Steuerreform, welche jedoch zusätzliche Verhaltenseffekte auslösen könnte. In diesem Fall wären die Mehreinnahmen durch die zusätzliche Steuerreform noch höher.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich um das Beschäftigungspotenzial handelt und nicht um eine empirische Schätzung der tatsächlichen Beschäftigungswirkung. Die vorliegende Studie betrachtet keine Ausweichbewegungen in Arbeitslosigkeit oder Frühverrentung und auch keine Reaktionen von Firmen. Würden solche Ausweichbewegungen auftreten, fielen sowohl die fiskalischen Mehreinnahmen als auch der Anstieg der Vollzeitäquivalente geringer aus als hier ausgewiesen. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn Altersteilzeitregelungen von Unternehmen im Rahmen von Personalabbaumaßnahmen angeboten würden, da in diesem Fall die realistische Alternative zur Altersteilzeit im Blockmodell nicht die Rückkehr in eine Vollzeittätigkeit wäre, sondern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, verbunden mit der Zahlung von Abfindungen und dem Bezug von Arbeitslosengeld.

Die hier ausgewiesenen fiskalischen und beschäftigungsbezogenen Effekte aller drei Reformelemente beziehen sich auf einen Querschnitt des Jahres 2024 und bilden die Wirkung ab, die sich ergäbe, würden die jeweiligen Reformen schlagartig ihre Wirkung entfalten. Jahrgänge, die 2024 die bisherige Altersgrenze von 55 Jahren noch nicht erreicht hatten oder erst in späteren Jahren in die Altersteilzeit eintreten, sind von dieser Berechnung nicht erfasst, wären jedoch in den Folgejahren in gleicher Weise von den Reformen betroffen. Da die Zahl der Altersteilzeitfälle in den vergangenen Jahren vergleichsweise konstant geblieben ist, lässt sich annehmen, dass die fiskalischen und beschäftigungsbezogenen Effekte auch für nachfolgende Jahrgänge in ähnlicher Größenordnung anfallen dürften.

Aus diesen Ergebnissen lassen sich mehrere Erkenntnisse ableiten.

Erstens verdeutlichen die Ergebnisse, wie stark die Reformwirkungen von der unterstellten Verhaltensreaktion abhängen. Die Spannbreite des gesamtfiskalischen Effekts allein für den Wegfall der Steuervergünstigung reicht von rund 1,1 Milliarden Euro bis rund 3,4 Milliarden Euro im Jahr, je nachdem wie viele Betroffene tatsächlich in Vollzeit statt Teilzeit wären. Eine belastbare Einschätzung dieser Verhaltensreaktion, etwa auf Basis kausaler Evidenz zu vergleichbaren Reformen, wäre für eine genauere Abschätzung der Reformwirkungen wünschenswert. Zudem müssten dann Ausweichreaktionen in Frühverrentungsoptionen oder Erwerbslosigkeit berücksichtigt werden. Es liegen aber keine belastbaren Ergebnisse vor, sodass die Unsicherheit bei der Interpretation berücksichtigt werden muss. Miele (2026) hält für die Abschaffung des Blockmodells einen Wechsel in das Gleichverteilungsmodell für wahrscheinlicher als einen Anstieg der regulären Beschäftigung und kommt damit zu einer zurückhaltenderen Einschätzung als die vorliegende Studie.

Zweitens zeigt sich, dass die Reformen der Altersteilzeit für die GRV langfristig aufkommensneutral sind. Die positiven fiskalischen Effekte speisen sich vor allem aus der Einkommensteuer und hängen maßgeblich von den unterstellten Verhaltensreaktionen der Betroffenen ab. Ein Wegfall der Steuerfreiheit des Aufstockungsbetrags erhöht die Steuerlast dagegen unabhängig von der Verhaltensreaktion, da er auch die Personen erfasst, die weiterhin in Altersteilzeit verbleiben.

Drittens werfen die in Kapitel 7 dargestellten Verteilungswirkungen wichtige Fragen zur sozialpolitischen Einordnung der Reform auf. Eine Einschränkung der Altersteilzeit betrifft überwiegend eine vergleichsweise gut gestellte Gruppe von Beschäftigten mit stabiler Erwerbsbiografie, während Beschäftigte mit gesundheitlichen Einschränkungen oder unterbrochenen Erwerbsverläufen schon heute seltener Zugang zur Altersteilzeit haben. Innerhalb der Gruppe der Altersteilzeitbeschäftigten gibt es jedoch auch Personen, die aus gesundheitlichen oder familiären Gründen auf den gleitenden Übergang angewiesen sind und für die ein gezielter Ausgleichsmechanismus in den vorliegenden Reformvorschlägen bislang fehlt.

Viertens gilt: Die Reform der Altersteilzeit kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern nur als Baustein einer breiteren Neuordnung der Übergänge in den Ruhestand. Die Vorschläge der Alterssicherungskommission zielen darauf ab, das durchschnittliche Erwerbsaustrittsalter insgesamt anzuheben. Auch die Aktivrente setzt einen weitergehenden Anreiz. Die diskutierte Abschaffung der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte würde einen der

quantitativ bedeutsamsten verbleibenden Frühausstiegspfade schließen (Bach et al., 2026a, 2026b). Vor diesem Hintergrund erscheint die Beibehaltung der Altersteilzeit, insbesondere des Blockmodells, das faktisch einen vorgezogenen, öffentlich geförderten Erwerbsaustritt bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis ermöglicht, mit den übrigen Reformlinien nur schwer vereinbar. Gemessen an den fiskalischen Größenordnungen der Anhebung der Altersgrenzen bleibt die Altersteilzeitreform dabei ein vergleichsweiser kleiner Baustein. Ihre Bedeutung liegt aber nicht nur im unmittelbaren jährlichen Aufkommen, sondern vor allem in der Konsistenz des Anreizsystems: Solange ein staatlich gefördertes Instrument den vorzeitigen Erwerbsaustritt subventioniert, wirkt es den übrigen Reformbemühungen entgegen – gerade auch in einem Umfeld zunehmender Fachkräfteengpässe.

Literatur

Alterssicherungskommission (2026). Empfehlungen der Alterssicherungskommission. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bach, S., Geyer, J., Haan, P., & Harder, L. (2026a). Abschaffung der abschlagsfreien Frühverrentung – Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Bach, S., Geyer, J., Haan, P., & Harder, L. (2026b). Reform der Rente für langjährig Versicherte – Analyse der fiskalischen Einsparungen und Beschäftigungseffekte. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Bellmann, L., & Janik, F. (2010). Betriebe und Frühverrentung. Angebote, die man nicht ablehnt. *Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung*, *42*(4), 311–324.

Berg, P., Hamman, M. K., Piszczek, M., & Ruhm, C. J. (2020). Can Policy Facilitate Partial Retirement? Evidence from a Natural Experiment in Germany. ILR Review, 73(5), 1226–1251.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2025). Rentenversicherung in Zeitreihen. Ausgabe 2025. DRV-Schriften, Band 22. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV) (2025). Aktiv Versicherte 2024, OSV. AKVS.2024 (On-Site-Version 1.0).

Geyer, J., Hammerschmid, A., Kurz, E., & Rowold, C. (2018). Erwerbstätigkeit am Übergang zwischen der Erwerbs- und Ruhestandsphase. Expertise im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Berlin: DIW Berlin.

Huber, M., Lechner, M., & Wunsch, C. (2016). The Effect of Firms' Phased Retirement Policies on the Labor Market Outcomes of Their Employees. ILR Review, 69(5), 1216–1248.

Lindecke, C., Voss-Dahm, D., & Lehndorff, S. (2007). Altersteilzeit – Erfahrungen und Diskussionen in Deutschland und anderen EU-Ländern. Arbeitspapier 142. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.

Miele, K. R. (2026). Die Altersteilzeit soll neu gestaltet werden. Altersteilzeit 2.0. IAB-Kurzbericht 22/2026. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

OECD (2019). Working Better with Age. Paris: OECD Publishing.

Wanger, S. (2009). Altersteilzeit. Beliebt, aber nicht zukunftsgerecht. IAB-Kurzbericht 8/2009. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Wanger, S. (2010). Die Altersteilzeit im Zusammenspiel individueller und betrieblicher Einflussfaktoren. *WSI-Mitteilungen*, *63*(8), 395–403.

Wanger, S. (2025). Flexible Übergänge in den Ruhestand. Verbreitung und Ausgestaltung von Altersteilzeit und Zeitwertkonten. IAB-Forschungsbericht 24/2025. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
bertelsmann-stiftung.de

André Schleiter
Project Manager
Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
andre.schleiter@bertelsmann-stiftung.de
Telefon +49 5241 81-81262

Eric Thode
Senior Advisor
Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
eric.thode@bertelsmann-stiftung.de
Telefon +49 5241 81-81581

www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/beschaeftigung-im-wandel

BertelsmannStiftung